



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

JAHRESÜBERBLICK

JAHRESBERICHT 2021



Der Gerichtshof
der Europäischen Union
ist der Garant für die
Wahrung des Unionsrechts.



Jahresbericht 2021

Jahresüberblick

Inhalt

| | |
|--------------------------------------|---|
| Vorwort des Präsidenten | 4 |
|--------------------------------------|---|

1 Das Jahr 2021 auf einen Blick

| | |
|-------------------------------|----|
| A Ein Jahr in Bildern | 10 |
| B Ein Jahr in Zahlen | 28 |

2 Rechtsprechungstätigkeit

| | |
|--|----|
| A Rückblick auf die wichtigsten Urteile des Jahres | 34 |
| B Kennzahlen der Rechtsprechungstätigkeit | 72 |
| Mitglieder des Gerichtshofs | 77 |
| Mitglieder des Gerichts | 85 |

3 Aufbruch in einen neuen Abschnitt der Geschichte des Unionsorgans

| | |
|--|-----|
| A Einleitung des Kanzlers..... | 92 |
| Focus United in Riga: ein außergewöhnlicher gerichtlicher Dialog für ein vereintes Europa | 96 |
| Focus Das Richterforum, eine einzigartige Gelegenheit der Begegnung und des Austausches..... | 98 |
| Focus Beziehungen zur Öffentlichkeit | 100 |

| | |
|--|-----|
| 4 Ein umweltbewusstes Unionsorgan | 105 |
|--|-----|

| | |
|--|-----|
| 5 Ausblick in die Zukunft | 109 |
|--|-----|

| | |
|---|-----|
| 6 Bleiben Sie in Verbindung! | 113 |
|---|-----|

Vorwort des Präsidenten



Im Jahr 2021 mussten sich der Gerichtshof und sein Personal auf die fortdauernden Gesundheitsmaßnahmen und die Beschränkungen zur Bekämpfung der aufeinander folgenden Wellen der Covid-19-Pandemie einstellen. Es ist ihnen dennoch gelungen, die Fortsetzung der Tätigkeit im Dienst der europäischen Justiz zu gewährleisten, indem sie sich auf die seit Beginn der Pandemie 2020 dank Telearbeits- und Fernkommunikationstechniken erworbenen Erfahrungen und neuen Gewohnheiten stützten. In diesem Zusammenhang kann der Gerichtshof mit Genugtuung feststellen, dass die Anstrengungen im Zusammenhang mit der Konzeption und Einrichtung eines Videokonferenzsystems, das die Durchführung von mündlichen Verhandlungen vor den beiden Gerichten mit Teilnehmern an Fernstandorten und Simultanverdolmetschung ermöglicht, mit dem von der Europäischen Bürgerbeauftragten verliehenen Preis für gute Verwaltungspraxis in der Kategorie „Exzellenz in Innovation/Transformation“ ausgezeichnet wurden.

Im vergangenen Jahr wurden auch zahlreiche Richterstellen neu besetzt. Der Gerichtshof hat neun neue Mitglieder aufgenommen. Während meine Kollegen mir die Ehre erwiesen, ihr Vertrauen zu erneuern, indem sie mich in meinem Amt als Präsident bestätigten, wurde Richter Bay Larsen nach dem Ausscheiden von Richterin Silva de Lapuerta zum Vizepräsidenten gewählt. Beim Gericht traten fünf neue Richter ihr Amt an.

2021 stiegen sowohl die Zahl der bei den beiden Gerichten anhängig gemachten Rechtssachen (1720 im Jahr 2021 gegenüber 1584 im Jahr 2020) als auch die Zahl der erledigten Rechtssachen (1723 im Jahr 2021 gegenüber 1540 im Jahr 2020). Die Vielfalt und die Folgen der ergangenen Entscheidungen, sei es im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, der Umwelt, des Datenschutzes, des sozialen Schutzes oder auch der im Zuge der Gesundheitskrise gewährten Beihilfen, zeigen, wie nah die Tätigkeit des Unionsorgans am Puls der Zeit liegt und wie konkret sie sich auf das Leben der Bürger und der Unternehmen in der Europäischen Union auswirkt. Daraus ergeben sich mehrere Herausforderungen.

Erstens ist es erforderlich, dass der Gerichtshof seine Bemühungen um Bürgernähe verstärkt, indem er seine Arbeitsweise transparenter macht. In diesem Zusammenhang läuft derzeit ein Projekt, bei dem versuchsweise die mündlichen Verhandlungen der Großen Kammer per Webstreaming übertragen werden. Die Digitalisierung war der Schlüssel für die erfolgreiche Bewältigung der Gesundheitskrise und die Reaktion des Gerichtshofs auf die pandemiebedingten Bewegungseinschränkungen. Das technische Know-how hat sich entwickelt, die digitale Barriere wurde überwunden und es hat sich eine neue Normalität eingestellt. Es ist also an der Zeit, den Gerichtshof dank dieser technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen für ganz Europa zugänglich zu machen.

Zweitens wird das Organ seine Überlegungen dazu fortsetzen, wie das Arbeitsvolumen ausgeglichener zwischen dem Gerichtshof, der aus einem Richter pro Mitgliedstaat besteht, und dem Gericht, das seit September über zwei Richter pro Mitgliedstaat verfügt, aufgeteilt werden kann.

Drittens ist eine diffuse Tendenz zu beobachten, die Autorität von Gerichtsentscheidungen und, in einigen Mitgliedstaaten, das Projekt der europäischen Integration sowie seine Werte und Gründungsprinzipien in Frage zu stellen. Angesichts dieser Entwicklung ist es geboten, unablässig auf die Qualität der Entscheidungen des Gerichtshofs zu achten, diese Entscheidungen der Öffentlichkeit gegenüber zu erläutern und die Tätigkeit des Gerichtshofs transparent zu gestalten, damit die europäische Justiz richtig wahrgenommen und verstanden wird, und zwar als eine Justiz, die unter allen Umständen ausschließlich im Dienst der Achtung der Rechtsstaatlichkeit steht.

Der Gerichtshof steht somit vor der Aufgabe, die Lehren aus den Erfahrungen im Umgang mit der Pandemie ziehen und langfristig zu konsolidieren, was er bezüglich seiner Arbeitsweise und in seinen Beziehungen zu den nationalen Gerichten, aber auch zur Öffentlichkeit in der gesamten Union erreicht hat. Diese Ziele werden im Jahr 2022, dem Jahr, in dem der Gerichtshof sein 70-jähriges Bestehen feiert, mit einer Vielzahl von Projekten, Ereignissen und Veranstaltungen verfolgt.



Koen Lenaerts

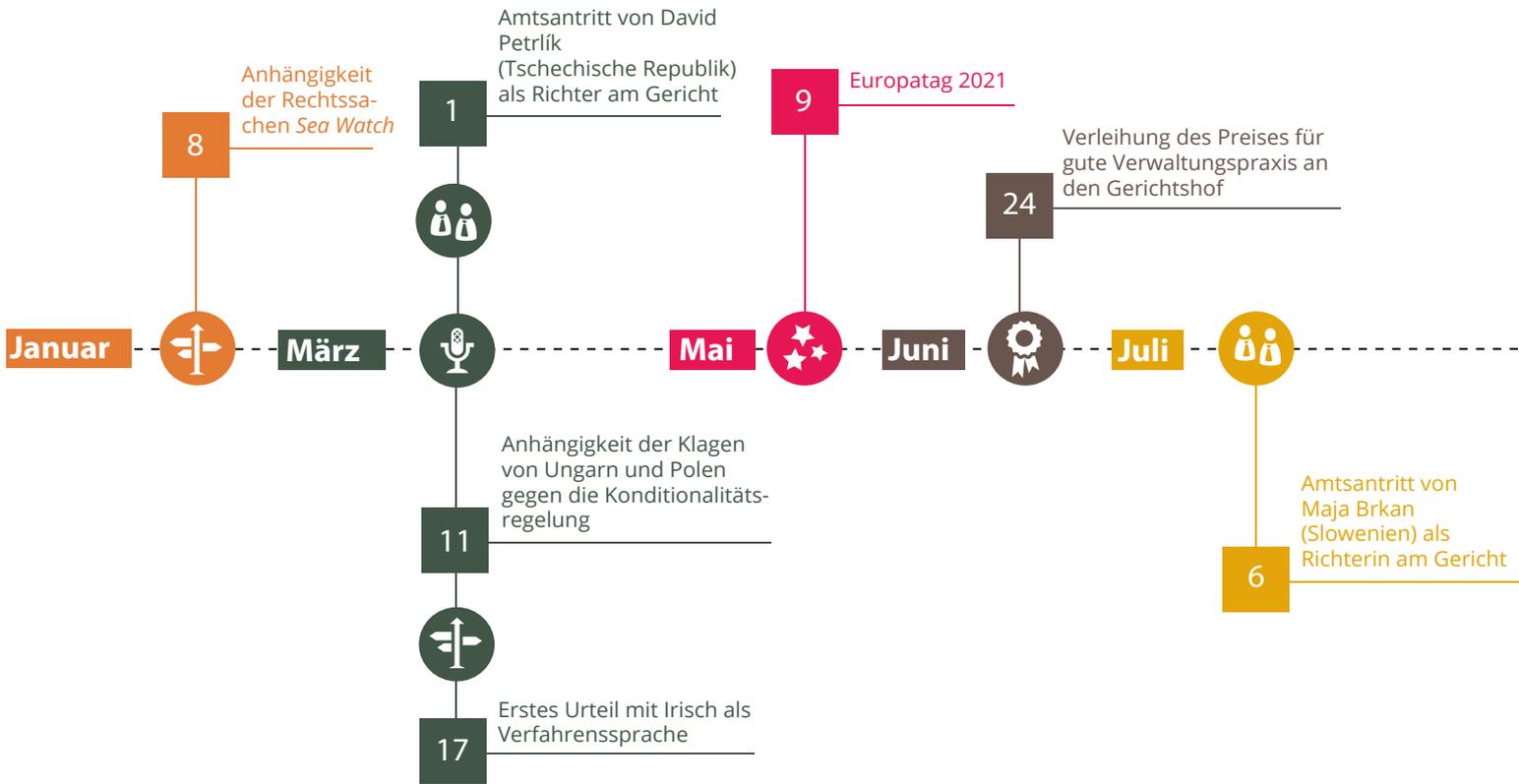
Präsident des Gerichtshofs
der Europäischen Union

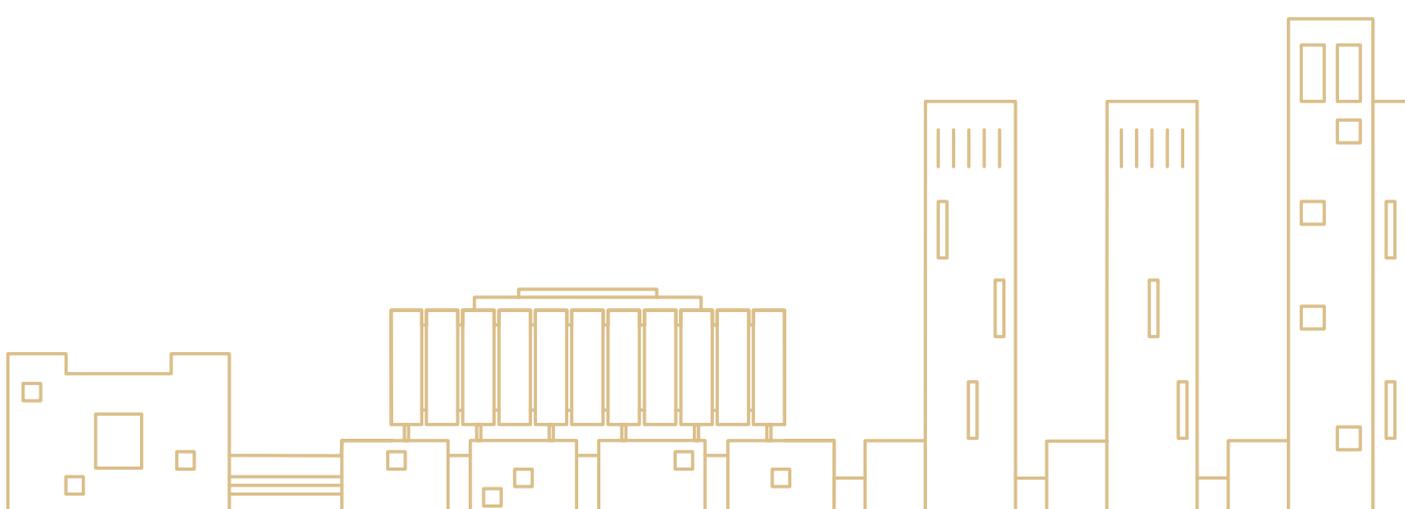
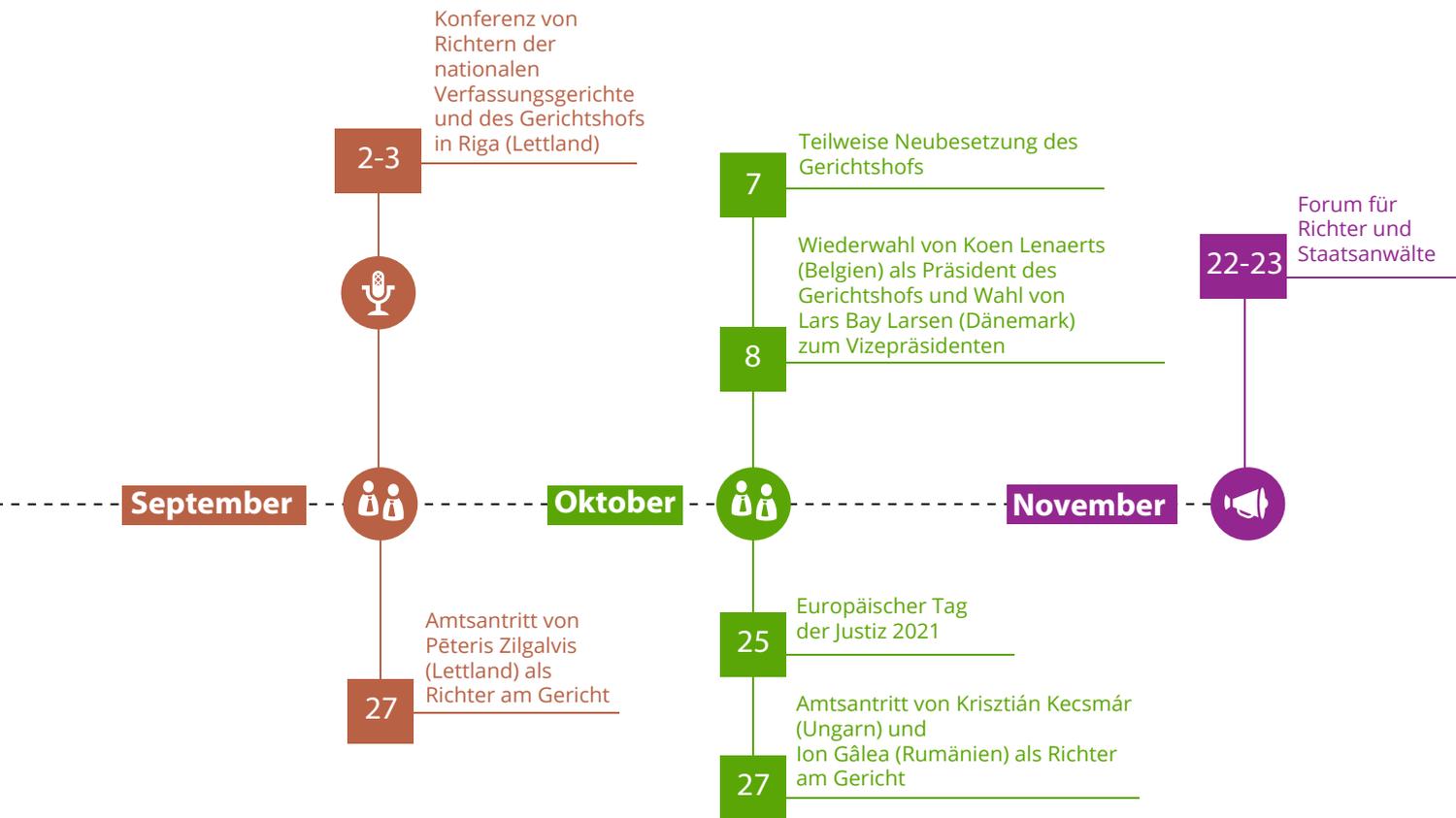




1

Das Jahr 2021
auf einen Blick





JANUAR

4



Anhängigkeit der Rechtssache *Rzecznik Praw Obywatelskich*

Der Gerichtshof muss sich zu der Frage äußern, ob die polnischen Behörden es ablehnen dürfen, die von den spanischen Behörden ausgestellte Geburtsurkunde eines in Spanien geborenen Kindes umzuschreiben, in der **zwei Frauen als Mutter des Kindes angegeben sind** ([C-2/21](#)).

JANUAR

8



Anhängigkeit der Rechtssachen *Sea Watch*

Der Gerichtshof muss bestimmen, ob die Hafenbehörden ihre Befugnisse gegenüber einem Schiff ausüben können, das als Frachtschiff klassifiziert ist, in der Praxis aber die Suche nach und **die Rettung von Migranten auf See** durchführt ([C-14/21](#) und [C-15/21](#)).

JANUAR

26



Urteil in der Rechtssache *VL/Szpital Kliniczny*

Die Zahlung eines Entgeltzuschlags nur an behinderte Arbeitnehmer, die eine **Bescheinigung über die Anerkennung einer Behinderung** nach einem Datum eingereicht haben, das der Arbeitgeber selbst festgesetzt hat, kann eine unmittelbare oder eine mittelbare Diskriminierung wegen einer Behinderung darstellen ([C-16/19](#)).

FEBRUAR



3

Urteil in der Rechtssache *Kommission/Ungarn*

Ungarn hat gegen seine Verpflichtungen verstoßen, dafür Sorge zu tragen, dass in seinem gesamten Hoheitsgebiet der Tagesgrenzwert für **PM₁₀-Partikel** eingehalten und der Zeitraum der Überschreitung dieses Grenzwertes so kurz wie möglich gehalten wird ([C-637/18](#)).

→ siehe S. 41

FEBRUAR



17

Urteile in den Rechtssachen *Ryanair DAC/Kommission und Ryanair*

Die Beihilfen, die **Schweden** und **Frankreich** Luftfahrtunternehmen im Zusammenhang mit der Covid 19-Pandemie gewährt haben, sind mit dem Unionsrecht vereinbar ([T-238/20](#) und [T-259/20](#)).

→ siehe S. 61-62

MÄRZ



1

Amtsantritt eines neuen Mitglieds des Gerichts

Feierliche Sitzung aus Anlass der Eidesleistung und des Amtsantritts von **David Petrlík** (Tschechische Republik) als Richter am Gericht.

MÄRZ



8

Anhängigkeit der Rechtssache *CIHEF u. a.*

Der Gerichtshof muss sich zu der Frage äußern, ob ein Mitgliedstaat im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt **restriktive Vorschriften zu Geschäftspraktiken und Werbung in Bezug auf Biozidprodukte** erlassen darf ([C-147/21](#)).

MÄRZ



11

Anhängigkeit der Klagen Ungarn und Polen/Parlament und Rat gegen die Konditionalitätsregelung

Ungarn und Polen beantragen die Nichtigerklärung der **allgemeinen Konditionalitätsregelung** zum Schutz des Haushalts der Europäischen Union im Fall von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ([C-156/21](#) und [C-157/21](#)).

MÄRZ



17

Erstes Urteil mit Irisch als Verfahrenssprache

Am Tag des Hl. Patrick, des Schutzpatrons von Irland, ergeht das **erste Urteil des Gerichtshofs in einer Rechtssache, in der Irisch Verfahrenssprache ist**.

Laut einer EU-Richtlinie müssen für Informationen über Tierarzneimittel die beiden Amtssprachen Irlands verwendet werden. Ein irisches Gericht muss ggf. feststellen, dass diese Richtlinie nicht umgesetzt wurde, und entscheiden, dass der Staat dies nachholen muss ([C-64/20](#)).

MÄRZ

24



Urteil in der Rechtssache *Lego*

Das Gericht entscheidet, dass das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) das **Gemeinschaftsgeschmacksmuster** eines Bausteins des **Lego**-Spielbaukastens nicht für nichtig hätte erklären dürfen ([T-515/19](#)).

→ siehe S. 47

APRIL

9



Anhängigkeit der Klage *Firearms United Network*

Eine **polnische Vereinigung** von Feuerwaffenbesitzern beantragt die Nichtigerklärung der Verordnung, mit der die Verwendung **bleihaltiger Munition** verboten wird, da sie sie in ihrer Freiheit, wirtschaftliche Tätigkeiten und die Jagd auszuüben, einschränke ([T-187/21](#)).

APRIL

14



Urteile in den Rechtssachen *Ryanair DAC/Kommission*

Die infolge der **COVID-19**-Pandemie eingeführten Beihilfemaßnahmen **Schwedens** und **Dänemarks** zugunsten der Fluggesellschaft **SAS** und die Garantie **Finnlands** zugunsten von **Finnair** stehen im Einklang mit dem Unionsrecht ([T-378/20](#) und [T-379/20](#) und [T-388/20](#)).

→ siehe S. 62

APRIL

20



Urteil in der Rechtssache *Repubblica/Il-Prim Ministru*

Die maltesischen Vorschriften, die dem **Premierminister** eine entscheidende Befugnis bei der **Richterernennung** einräumen, aber auch die Beteiligung eines unabhängigen Gremiums vorsehen, das damit betraut ist, die Kandidaten zu beurteilen und eine Stellungnahme zu übermitteln, verstoßen nicht gegen das Unionsrecht ([C-896/19](#)).

→ siehe S. 35

MAI

4



Anhängigkeit der Vertragsverletzungsklage *Kommission/ Frankreich (PM10)*

Die Kommission beantragt beim Gerichtshof, festzustellen, dass Frankreich dadurch gegen seine Verpflichtungen bezüglich der **Luftqualität** verstoßen hat, dass der Tagesgrenzwert für Feinstaub (PM10) in den Gebieten **Paris** und **Martinique/Fort-de-France** systematisch und anhaltend überschritten wurde ([C-286/21](#)).

MAI

9



Europatag 2021

Damit die europäischen Bürger mehr über ihre Rechte und die Arbeitsweise der europäischen Justiz wissen, lädt der Gerichtshof sie dazu ein, sich **Animationen** über seine Rolle und seine Rechtsprechung anzusehen, über **Twitter und LinkedIn Fragen** zu stellen und bei einem **virtuellen Besuch** seine Gebäude zu besichtigen.

MAI



12

Urteil in den Rechtssachen *Luxemburg/ Kommission und Amazon EU und Amazon.com/ Kommission*

Das Gericht erklärt den Beschluss der Kommission für nichtig, mit dem die **steuerlichen Vorteile, die Luxemburg** Gesellschaften der **Amazon-Gruppe** gewährt hatte, als rechtswidrige Beihilfen eingestuft wurden ([T-816/17](#) und [T-318/18](#)).

→ siehe S. 46

JUNI



3

Urteil in der Rechtssache *Ungarn/ Parlament*

Der Gerichtshof weist die Klage **Ungarns** gegen die Entschließung des Europäischen Parlaments ab, mit der das Verfahren eingeleitet wird, um festzustellen, dass eine **eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Grundwerte der Union durch Ungarn besteht** ([C-650/18](#)).

→ siehe S. 35

JUNI



22

Urteil in den Rechtssachen *Youtube und Cyando*

Beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts erfolgt seitens der **Betreiber von Internetplattformen** grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe der urheberrechtlich geschützten Inhalte, die von Nutzern rechtswidrig hochgeladen werden ([C-682/18](#) und [C-683/18](#)).

→ siehe S. 49

JUNI

22



Anhängigkeit der Klage *Syndesmos Tyrokomon Kyprou u. a./Kommission*

Erzeuger von Käse und Kuhmilch beantragen beim Gericht, die Verordnung der Kommission zur Eintragung von **Χαλλούμι (Halloumi)** als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.), für nichtig zu erklären ([T-361/21](#)).

JUNI

24



Preis für gute Verwaltungspraxis

Die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly verleiht dem Gerichtshof den Preis für gute Verwaltungspraxis 2021 in der Kategorie „Exzellenz in Innovation/Transformation“ für das **Projekt „Mündliche Verhandlungen per Videokonferenz“**.

→ siehe S. 92 und 100

JUNI

24



Urteil in der Rechtssache *Kommission/Spanien*

Spanien hätte die illegale Wasserentnahme und die Entnahme von Wasser für die städtische Versorgung bei der Schätzung der **Grundwasserentnahme in der Region Doñana**, des größten Feuchtgebiets Europas, berücksichtigen müssen ([C-559/19](#)).

→ siehe S. 40

JULI

4
-
5



Sechser-Treffen in Wien

Eine Delegation des Gerichtshofs nimmt in Wien am „Sechser-Treffen“ teil, bei dem alle zwei Jahre Vertreter der **deutschsprachigen Verfassungsgerichte** Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Liechtensteins sowie des Gerichtshofs der Europäischen Union und des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** zusammenkommen.

JULI

6



Amtsantritt eines neuen Mitglieds des Gerichts

Feierliche Sitzung aus Anlass der Eidesleistung und des Amtsantritts von **Maja Brkan** (Slowenien) als Richterin am Gericht.

JULI

15



Urteil in den Rechtssachen *WABE* und *MH Müller Handel*

Das Verbot des Tragens jeder **sichtbaren Ausdrucksform politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen am Arbeitsplatz kann** durch das Bedürfnis des Arbeitgebers **gerechtfertigt sein**, gegenüber den Kunden ein Bild der Neutralität zu vermitteln oder soziale Konflikte zu vermeiden ([C-804/18](#) und [C-341/19](#)).

→ siehe S. 60

JULI

20



Anhängigkeit der Rechtssache *Schrems/* *Facebook*

Herr Schrems macht geltend, dass seine Einwilligung in die **Nutzungsbedingungen der Plattform Facebook** nicht den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entspreche, und verlangt von Facebook, es zu unterlassen, seine Daten zum Zwecke personalisierter Werbung zu verarbeiten und jene über die Konsultierung von Webseiten Dritter zu verwenden ([C-446/21](#)).

AUGUST

01



Tod von Richter Barna Berke

Barna Berke (Ungarn), Richter am Gericht seit dem 19. September 2016, ist verstorben.

AUGUST

31



Anhängigkeit des Vorabentscheidungs- verfahrens *Verband* *Sozialer Wettbewerb*

Der Bundesgerichtshof (Deutschland) möchte wissen, ob der Verkaufspreis von Waren in Pfandflaschen oder Pfandgläsern den **Pfandbetrag** enthalten muss, den der Verbraucher zahlen muss ([C-543/21](#)).

SEPTEMBER

02
-
03



Zwischen gemeinsamen Verfassungstraditionen und nationalen Identitäten – Konferenz von Riga

In Riga (Lettland) fand eine Konferenz statt, bei der **erstmalig Richter der nationalen Verfassungsgerichte und Mitglieder des Gerichtshofs zusammenkamen**, um sich darüber auszutauschen, wie sich das Gebot der europäischen Einheit mit den Verfassungstraditionen und nationalen Identitäten vereinbaren lässt.

→ siehe S. 96

SEPTEMBER

2

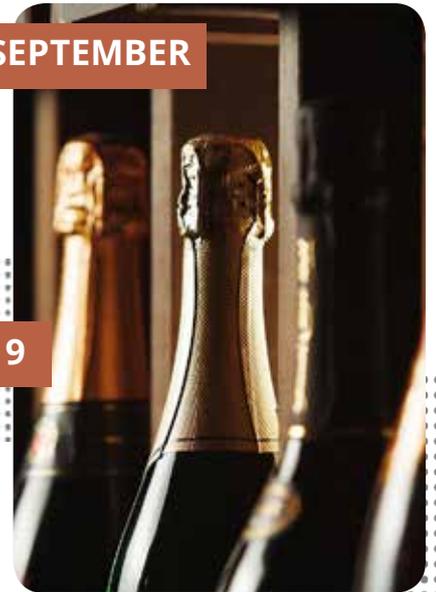


Urteil in der Rechtssache *X/État belge* (Aufenthaltsrecht im Fall häuslicher Gewalt)

Ein Drittstaatsangehöriger, der **Opfer von Gewalthandlungen im häuslichen Bereich seitens seines Ehegatten** mit Unionsbürgerschaft wurde, befindet sich nicht in einer Situation, die mit der eines Drittstaatsangehörigen vergleichbar ist, der Opfer von Gewalthandlungen im häuslichen Bereich seitens seines drittstaatsangehörigen Ehegatten wurde ([C-930/19](#)).

SEPTEMBER

9



Urteil in der Rechtssache *Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne*

Geschützte Ursprungsbezeichnungen (g. U.) sind gegen **verbotene Handlungen** geschützt, die sich sowohl auf Erzeugnisse als auch auf Dienstleistungen beziehen ([C-783/19](#)).

→ siehe S. 50

SEPTEMBER

10



Anhängigkeit der Rechtssachen betreffend die Marke *GOOGLE CAR* vor dem Gericht

Beim Gericht wird die Aufhebung zweier Entscheidungen des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) beantragt, mit denen die **Anmeldung des Zeichens** GOOGLE CAR zurückgewiesen wurde ([T-568/21](#) und [T-569/21](#)).

SEPTEMBER

20



Beschluss der Vizepräsidentin des Gerichtshofs in der Rechtssache *Tschechische Republik/ Polen*

Da es den **Braunkohleabbau im Bergwerk Turów** nicht eingestellt hat, wird **Polen** dazu verurteilt, ein **tägliches Zwangsgeld** in Höhe von 500 000 Euro an die Europäische Kommission zu zahlen ([C-121/21 R](#)).

SEPTEMBER

27



Amtsantritt eines neuen Mitglieds des Gerichts

Feierliche Sitzung aus Anlass der Eidesleistung und des Amtsantritts von **Pēteris Zilgalvis** (Lettland) als Richter am Gericht.

OKTOBER

6



Urteil in der Rechtssache A (Grenzüberschreitung mit einem Vergnügungsboot)

Ein Mitgliedstaat kann seine Staatsangehörigen unter Androhung von Sanktionen verpflichten, **einen gültigen Personalausweis oder Reisepass** mit sich zu führen, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat reisen, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel und Weg ([C-35/20](#)).

OKTOBER

6



Gutachten Übereinkommen von Istanbul

Der Rat kann die „einstimmige Entscheidung“ der Mitgliedstaaten, an das Übereinkommen von Istanbul zur **Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** gebunden zu sein, abwarten, ist aber nicht dazu verpflichtet ([Avis 1/19](#)).

OKTOBER

7



Teilweise Neubesetzung des Gerichtshofs

Feierliche Sitzung aus Anlass der teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs. Ihr Amt als Richter treten an: **Dimitrios Gratsias** (Griechenland), **Maria Lourdes Arastey Sahún** (Spanien), **Miroslav Gavalec** (Slowakei), **Zoltán Csehi** (Ungarn), **Octavia Spineanu-Matei** (Rumänien). Ihr Amt als Generalanwälte treten an: **Anthony Michael Collins** (Irland), **Nicholas Emiliou** (Zypern), **Tamara Čapeta** (Kroatien) und **Laila Medina** (Lettland).

OKTOBER



8

Wiederwahl des Präsidenten und Wahl des Vizepräsidenten

Koen Lenaerts (Belgien) wird von seinen Richterkollegen für eine Amtszeit von drei Jahren als Präsident des Gerichtshofs wiedergewählt. **Lars Bay Larsen** (Dänemark) wird, ebenfalls für eine Amtszeit von drei Jahren, zum Vizepräsidenten gewählt.

OKTOBER



8

Wiederwahl Wahl des Ersten Generalanwalts des Gerichtshofs

Maciej Szpunar (Polen) wird von seinen Generalanwaltskollegen für eine Amtszeit von drei Jahren zum Ersten Generalanwalt wiedergewählt.

OKTOBER



8

Wahl der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern beim Gerichtshof

Für die Dauer von drei Jahren sind die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern beim Gerichtshof gewählt worden: **Alexander Arabadjiev** (Bulgarien), **Alexandra Prechal** (Niederlande), **Küllike Jürimäe** (Estland), **Constantinos Lycourgos** (Zypern) und **Eugene Regan** (Irland).

OKTOBER



11



Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern beim Gerichtshof

Für die Dauer eines Jahres sind die Präsidenten der Kammern mit drei Richtern beim Gerichtshof gewählt worden: **Siniša Rodin** (Kroatien), **Irmantas Jarukaitis** (Litauen), **Niilo Jääskinen** (Finnland), **Ineta Ziemele** (Lettland) und **Jan Passer** (Tschechische Republik).

OKTOBER



25

Europäischer Tag der Justiz 2021

An diesem Tag ist der Gerichtshof auf **Twitter** und **LinkedIn** besonders aktiv, damit die europäischen Bürger mehr über ihre Rechte und die Arbeitsweise der Justizsysteme erfahren.

OKTOBER



27

Amtsantritt zweier neuer Mitglieder des Gerichts

Feierliche Sitzung aus Anlass der Eidesleistung und des Amtsantritts von **Krisztián Kecsmár** (Ungarn) und **Ion Gâlea** (Rumänien) als Richter am Gericht.

NOVEMBER



8

Treffen mit dem CCBE

Eine Delegation des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) kommt mit Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts zusammen. Bei diesem Austausch geht es um die im Zuge der Covid-19-Pandemie getroffenen verfahrensbezogenen Maßnahmen und die Bemühungen der Gerichte, die **justizielle Tätigkeit** fortzuführen.

NOVEMBER



10

Urteil in der Rechtssache *Google und Alphabet/ Kommission (Google Shopping)*

Das Gericht weist die Klage von Google gegen den Beschluss der Kommission ab, mit dem das Unternehmen wegen **Missbrauchs seiner beherrschenden Stellung** sanktioniert wurde, und bestätigt die Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro. Google hatte seinen eigenen Preisvergleichsdienst gegenüber konkurrierenden Preisvergleichsdiensten bevorzugt behandelt ([T-612/17](#)).

→ siehe S. 39

NOVEMBER



15

Bilaterales Seminar Gerichtshof – Französischer Staatsrat

Im Zuge dieses Seminars werden **drei Runde Tische** zu folgenden Themen veranstaltet: „Die Vorlage zur Vorabentscheidung: jüngste Entwicklungen“, „Die Rolle des nationalen Richters im Zusammenhang mit der Feststellung von Vertragsverletzungen bei der Umsetzung einer Richtlinie und den sich daraus ergebenden Sanktionen“ und „Umweltrecht“.

NOVEMBER

16



Urteil in der Rechtssache *Governor of Cloverhill Prison u. a.*

Die im Austrittsabkommen enthaltenen **Bestimmungen über das System des Europäischen Haftbefehls im Verhältnis zum Vereinigten Königreich** und die im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und diesem Drittstaat enthaltenen Bestimmungen über den neuen Übergabemechanismus sind für Irland bindend ([C- 479/21](#)).

→ siehe S. 71

NOVEMBER

22
-
23



Forum für Richter und Staatsanwälte 2021

Bei diesem jährlichen Treffen kommen **136 nationale Richter und Staatsanwälte aus den 27 Mitgliedstaaten** mit Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts zusammen und tauschen sich über die aktuelle Rechtsprechung und die Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten aus.

→ siehe S. 98

NOVEMBER

27



Besuch einer Delegation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Drei Runde Tische werden zu folgenden Themen veranstaltet: „Das Diskriminierungsverbot – Methodologie und Anwendung“, „Die Inhaftierung von Asylbewerbern“ und „Die Ausweisung von Drittstaatsangehörigen und das Recht auf Familienleben“.

DEZEMBER

9



Feierliche Verpflichtung zweier neuer Mitglieder des Rechnungshofs vor dem Gerichtshof

Helga Berger (Österreich) und **Marek Opioła** (Polen), die vom Rat der Europäischen Union zu Mitgliedern des Europäischen Rechnungshofs ernannt wurden, übernehmen in einer feierlichen Sitzung die in den Verträgen vorgesehene feierliche Verpflichtung.

DEZEMBER

21



Verlängerung der Amtszeit des Kanzlers des Gerichtshofs

Alfredo Calot Escobar (Spanien), Kanzler des Gerichtshofs seit dem 7. Oktober 2010, wird für eine weitere Amtszeit von sechs Jahren bis zum 6. Oktober 2028 in seinem Amt bestätigt.



B | Ein Jahr in Zahlen



Wie im Jahr 2020 war die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union auch im Jahr 2021 von den Auswirkungen der Gesundheitskrise betroffen. Dank der Maßnahmen, die seit Beginn der Krise ergriffen wurden, konnten die beiden Gerichte ihre Aufgaben aber weiter erfüllen und die Kontinuität des öffentlichen Dienstes der europäischen Justiz gewährleisten. Videokonferenzen mit Simultanverdolmetschung ermöglichten es den Vertretern der Parteien, von einem Fernstandort aus an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen, so dass der Gerichtshof seine Rechtsprechungstätigkeit auch 2021 auf einem sehr hohen Niveau halten konnte.

Im vergangenen Jahr stieg die Zahl der bei den beiden Gerichten anhängig gemachten Rechtssachen nach dem vorübergehenden Rückgang im Jahr 2020 wieder; einen vergleichbaren Anstieg gab es auch bei den erledigten Rechtssachen.

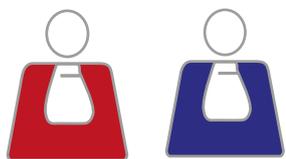
Die Zahl der **neuen Rechtssachen bei den beiden Gerichten ist mit 1 720** (gegenüber 1 582 im Jahr 2020) deutlich gestiegen. Sie betrifft vor allem den Gerichtshof und ist im Wesentlichen auf den deutlichen Anstieg bei den Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts zurückzuführen, der mit der Zunahme der Tätigkeit des Gerichts zusammenhängt.

Bei insgesamt **1 723 erledigten Rechtssachen für beide Gerichte** (gegenüber 1 540 im Jahr 2020) hat der Gerichtshof ein Ergebnis erzielt, das in etwa dem des Vorjahres entspricht, während die besonders signifikante Zahl der vom Gericht erledigten Rechtssachen das Ergebnis der Reform der institutionellen Architektur der Union ist, die im September 2019 abgeschlossen wurde.

Die **durchschnittliche Verfahrensdauer (17,2 Monate)**, die sich im Vergleich zu 2020 (15,4 Monate) verlängert hat, ist größtenteils auf die zur Bewältigung der Auswirkungen der Gesundheitskrise ergriffenen Maßnahmen zurückzuführen, darunter die Gewährung einer zusätzlichen Frist von einem Monat für die Einreichung von Schriftsätzen oder schriftlichen Erklärungen durch die Parteien.

Die parallele Entwicklung der Gesamtzahl der neuen und der erledigten Rechtssachen im Jahr 2021 erklärt auch, dass die Zahl der bei den beiden Gerichten **anhängigen Rechtssachen mit 2 541** (gegenüber 2 542 im Jahr 2020) stabil bleibt.

Das Unionsorgan im Jahr 2021



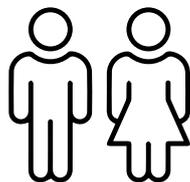
81
Richter



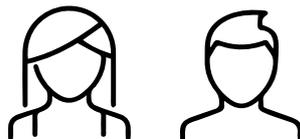
11
**General-
anwälte**

aus

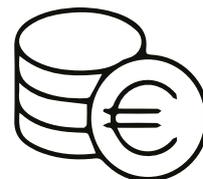
27
Mitgliedstaaten



2 247
Beamte und sonstige
Bedienstete



60 % **40 %**
1 355 Frauen
892 Männer



BUDGET
444
Millionen Euro

Beim **Anteil von Frauen in Führungspositionen** in der Verwaltung nimmt der Gerichtshof im Vergleich der europäischen Organe einen Platz im oberen Mittelfeld ein.

Mit Frauen besetzt sind:

54 % der Verwaltungsratsstellen

40 % der Stellen im (mittleren und höheren) Management

Das Gerichtsjahr (Gerichtshof und Gericht)



1 720
neue
Rechtssachen



1 723
erledigte
Rechtssachen



2 541
anhängige
Rechtssachen

in das Register der
Kanzleien eingetragene
Verfahrensschriftstücke

173 167

durchschnittliche
Verfahrensdauer:

17,2 Monate

16,6 Monate
Gerichtshof

17,3 Monate
Gericht

Prozentsatz der über
e-Curia eingereichten
Verfahrensschriftstücke:

85 %
Gerichtshof

93 %
Gericht

2 809

im Amtsblatt der
Europäischen Union
veröffentlichte
Mitteilungen der
Gerichte

8 378

e-Curia-Zugangskonten
(d. h. eine Steigerung um
13,5 % gegenüber 2020)

e-Curia ist eine Anwendung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die es den Vertretern der Parteien in den Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht sowie den nationalen Gerichten im Zusammenhang mit einem beim Gerichtshof eingereichten Vorabentscheidungsersuchen ermöglicht, Verfahrensschriftstücke auf ausschließlich elektronischem Wege mit den Kanzleien auszutauschen.



e-Curia: die Computeranwendung, die den Austausch von Gerichtsdocumenten ermöglicht

[siehe Video auf YouTube](#)

Die Sprachendienste

Als vielsprachiges Rechtsprechungsorgan muss der Gerichtshof in der Lage sein, eine Rechtssache unabhängig von der Amtssprache, in der sie anhängig gemacht wurde, zu bearbeiten. Er gewährleistet sodann die Verbreitung seiner Rechtsprechung in allen Amtssprachen der Union.



24
potenzielle
Verfahrenssprachen,
d. h.

552
mögliche
Sprachkombinationen



616
Rechts- und
Sprachsachverständige
für die Übersetzung von
Schriftstücken

Arbeitsvolumen:

1 337 000
zu übersetzende
Seiten

1 257 000
von der Juristischen Übersetzung
übersetzte Seiten

Senkung des Übersetzungsbedarfs durch
Sparmaßnahmen der Gerichte:

668 000
Seiten

Dolmetscher für mündliche
Verhandlungen und
Sitzungen:

71

mündliche Verhandlungen
und Sitzungen mit
Simultanverdolmetschung:

423

Beim Gerichtshof werden die Übersetzungen aufgrund einer zwingenden Sprachenregelung erstellt, die vorsieht, dass alle 24 Amtssprachen der Europäischen Union verwendet werden können. Die zu übersetzenden Schriftstücke sind juristische Texte mit sehr fachspezifischem Charakter. Deshalb beschäftigt der Sprachendienst des Gerichtshofs nur **Rechts- und Sprachsachverständige** mit vollständiger juristischer Ausbildung und gründlichen Kenntnissen von mindestens zwei Amtssprachen neben ihrer Muttersprache.







2

Rechtsprechungs- tätigkeit



A | Rückblick auf die wichtigsten Urteile des Jahres

Rechtsstaatlichkeit



Warum gibt es den Gerichtshof der Europäischen Union?

[Sehen Sie sich das Video auf YouTube an.](#)



Sowohl die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch der Vertrag über die Europäische Union verweisen ausdrücklich auf die Rechtsstaatlichkeit als einen der gemeinsamen Werte der EU-Mitgliedstaaten, auf die sich die Union gründet. Der Gerichtshof muss sich immer häufiger, sei es im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsklagen der Europäischen Kommission gegen Mitgliedstaaten oder mit Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte, zu der Frage äußern, ob die Mitgliedstaaten die Rechtsstaatlichkeit wahren. Der Gerichtshof muss in solchen Fällen prüfen, ob dieser Grundwert auf nationaler Ebene geachtet wird, und zwar insbesondere hinsichtlich der Judikative und insoweit vor allem in Bezug auf das Ernennungsverfahren oder das Disziplinarverfahren für Richter.

.....

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die schrittweisen Änderungen des **polnischen Gesetzes über den Landesjustizrat** gegen das Unionsrecht verstoßen können, weil sie zur Folge haben, dass seine Entscheidungen, mit denen dem Präsidenten der Republik Kandidaten für das Amt eines Richters am Obersten Gericht unterbreitet werden, keiner effektiven gerichtlichen Kontrolle mehr unterliegen. Er hat darauf hingewiesen, dass der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts das nationale Gericht im Fall eines erwiesenen Verstoßes verpflichtet, solche Änderungen unangewendet zu lassen.

→ [Urteil A. B. u. a. vom 2. März 2021 \(C-824/18\)](#)



Ein maltesischer Verein zur Förderung des Schutzes von Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit hatte vor der Prim'Awla tal-Qorti Ċivili – Ġurisdizzjoni Kostituzzjonali (Erste Kammer des Zivilgerichts als Verfassungsgericht, Malta) das in der Verfassung vorgesehene **Verfahren zur Ernennung maltesischer Richter** beanstandet. Der Gerichtshof hat entschieden, dass nationale Vorschriften eines Mitgliedstaats, die dem Premierminister eine entscheidende Befugnis bei der Richterernennung einräumen, aber auch die Beteiligung eines unabhängigen Gremiums vorsehen, das damit betraut ist, die Kandidaten zu beurteilen und eine Stellungnahme zu übermitteln, nicht gegen das Unionsrecht verstoßen.

→ [Urteil Repubblika/Il-Prim Ministru vom 20. April 2021 \(C-896/19\)](#)

Der Gerichtshof hat sich auch zu einer Reihe **rumänischer Reformen betreffend die Organisation der Justiz**, die Disziplinarordnung für Richter und Staatsanwälte sowie die vermögensrechtliche Haftung des Staates und die persönliche Haftung der Richter für Justizirrtümer geäußert. Er hat insoweit entschieden, dass mehrere Aspekte dieser Reformen gegen das Unionsrecht verstoßen, und zwar z. B. die Schaffung einer spezialisierten Abteilung der Staatsanwaltschaft, die sich mit Fällen befasst, in denen Richter beschuldigt werden, die Voraussetzungen für die persönliche Haftung von Richtern und die Regelung ihrer Verfahrensrechte. Er hat ferner darauf hingewiesen, dass der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts einer nationalen Regelung in ihrer Auslegung durch das Verfassungsgericht entgegensteht, wonach ein untergeordnetes Gericht nicht berechtigt ist, eine unionsrechtswidrige nationale Bestimmung aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet zu lassen.

→ [Urteil Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ u. a./Inspekția Judiciară u. a. vom 18. Mai 2021 \(C-83/19 u. a.\)](#)

Der Gerichtshof hat die Klage Ungarns abgewiesen, die sich gegen die Entschließung des Parlaments richtete, mit der das **Verfahren zur Feststellung, dass eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Grundwerte der Union** durch Ungarn **besteht**, eingeleitet wird. Dieses Verfahren kann zur Aussetzung bestimmter mit der Zugehörigkeit zur Union verbundener Rechte des betroffenen Mitgliedstaats führen. Das Parlament hatte in Anwendung seiner Geschäftsordnung, die vorsieht, dass für die Annahme oder Ablehnung eines Textes nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt werden (außer in Fällen, für die in den Verträgen eine spezifische Mehrheit vorgesehen ist), bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses für diese Entschließung nur die von seinen Mitgliedern abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, nicht dagegen die Enthaltungen berücksichtigt. Der Gerichtshof ist zu dem Schluss gelangt, dass das Parlament, anders als von Ungarn mit seiner Klage geltend gemacht, die Enthaltungen bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses im Zusammenhang mit der Annahme der Entschließung zu Recht unberücksichtigt gelassen hat.

→ [Urteil Ungarn/Parlament vom 3. Juni 2021 \(C-650/18\)](#)



Der Gerichtshof hat entschieden, dass die **Disziplinarordnung** für die Richter des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) und der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Europäische Kommission hatte beim Gerichtshof Klage auf Feststellung erhoben, dass Polen durch den Erlass dieser Disziplinarordnung und insbesondere die Schaffung einer neuen Disziplinarkammer des Obersten Gerichts gegen das Unionsrecht verstoßen hat. Der Gerichtshof hat dieser Klage in vollem Umfang stattgegeben: Diese neue Kammer bietet in Anbetracht des Gesamtkontexts der jüngsten umfassenden Justizreformen in Polen und aufgrund einer Kombination von Faktoren im Zusammenhang mit ihrer Einrichtung nicht alle Garantien für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und ist nicht unempfindlich für unmittelbare oder mittelbare Einflussnahmen durch die polnische Legislative und Exekutive.

→ [Urteil Kommission/Polen vom 15. Juli 2021 \(C-791/19\)](#)

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass **nicht einvernehmliche Versetzungen von Richtern** an andere Gerichte oder zwischen zwei Abteilungen desselben Gerichts die **Grundsätze der Unabsetzbarkeit von Richtern und der richterlichen Unabhängigkeit** verletzen können. Der Beschluss, mit dem ein letztinstanzlich und als Einzelrichter entscheidender Spruchkörper den Rechtsbehelf eines Richters zurückgewiesen hat, der gegen seinen Willen versetzt wurde, ist als nicht existent anzusehen, wenn die Ernennung dieses Einzelrichters unter offensichtlicher Verletzung der Grundregeln erfolgt ist, die Bestandteil der Errichtung und der Funktionsfähigkeit des betroffenen Justizsystems sind.

→ [Urteil W. Ż. \(Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung\) vom 6. Oktober 2021 \(C-487/19\)](#)

Nach Auffassung des Gerichtshofs können die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter und damit die Unschuldsvermutung durch die derzeit in Polen geltende Regelung beeinträchtigt werden, nach der der **Justizminister Richter an Strafgerichte höherer Ordnung abordnen und eine solche Abordnung jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden kann**. Da es für diese Abordnungen keine Kriterien gibt, besteht die Gefahr einer politischen Kontrolle des Inhalts justizieller Entscheidungen, zumal der Justizminister gleichzeitig Generalstaatsanwalt ist.

→ [Urteil Strafverfahren gegen WB u. a. vom 16. November 2021 \(C-748/19 u. a.\)](#)



Auch im Zusammenhang mit der die Korruptionsbekämpfung betreffenden Justizreform in Rumänien wurde der Gerichtshof mit mehreren Rechtsstreitigkeiten befasst. Es stellte sich die Frage, ob die Anwendung der Rechtsprechung des rumänischen Verfassungsgerichts zu den im Bereich Betrug und Korruption geltenden Strafverfahrensvorschriften gegen das Unionsrecht verstößt. Der Gerichtshof hat bekräftigt, dass der Vorrang des Unionsrechts verlangt, dass **die nationalen Gerichte befugt sind, eine unionsrechtswidrige Entscheidung eines Verfassungsgerichts unangewendet zu lassen**, ohne dass die nationalen Richter Gefahr laufen, disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Das Unionsrecht steht der Anwendung der Rechtsprechung eines Verfassungsgerichts, die die Aufhebung von Urteilen zur Folge hat, die von nicht ordnungsgemäß besetzten Spruchkörpern erlassen wurden, dann entgegen, wenn diese Rechtsprechung in Verbindung mit den nationalen Verjährungsvorschriften eine systemische Gefahr der Straflosigkeit von schweren Betrugsdelikten begründet.

→ [Urteil Euro Box Promotion u. a. vom 21. Dezember 2021 \(C-357/19 u. a.\)](#)

In einem von einem ungarischen Gericht eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren hat sich der Gerichtshof zur Vereinbarkeit einer ungarischen Regelung mit der Unionsrichtlinie über das **Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren** geäußert. Die Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) erklärte den Vorlagebeschluss dieses Gerichts für rechtswidrig. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das System der Zusammenarbeit zwischen ihm und den nationalen Gerichten dem entgegensteht, dass ein **nationales Höchstgericht die Rechtswidrigkeit eines von einem untergeordneten Gericht eingereichten Vorabentscheidungsersuchens feststellt**. Das Unionsrecht verbietet es außerdem, dass gegen einen nationalen Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, weil er den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung ersucht hat: Ein solches Disziplinarverfahren ist nämlich geeignet, sämtliche nationalen Gerichte davon abzuhalten, Vorabentscheidungsersuchen einzureichen, was die einheitliche Anwendung des Unionsrechts gefährden könnte.

→ [Urteil IS \(Rechtswidrigkeit des Vorlagebeschlusses\) vom 23. November 2021 \(C-564/19\)](#)





Wettbewerb



Gericht der EU – stellt sicher, dass die Organe der Europäischen Union das Unionsrecht beachten

[Sehen Sie sich das Video auf YouTube an.](#)



Die Europäische Union wendet Regeln an, um den freien Wettbewerb zu schützen. Praktiken, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, sind verboten. Konkret verbietet das Unionsrecht bestimmte Vereinbarungen oder den Austausch von Informationen zwischen einem Unternehmen und seinen Wettbewerbern, die einen solchen Zweck oder eine solche Wirkung haben können, sowie die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf einem bestimmten Markt durch ein Unternehmen. Parallel dazu soll die Fusionskontrollverordnung verhindern, dass eine Übernahme oder ein Zusammenschluss von Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt.

.....
Das Gericht hat den Beschluss der Kommission bestätigt, mit dem diese Geldbußen von insgesamt etwa 254 Mio. Euro gegen mehrere **japanische Unternehmen** verhängte, weil sie sich zwischen 1998 und 2012 über unterschiedliche Zeiträume hinweg an einem **Kartell auf dem Markt für Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren**, die in fast allen elektronischen Produkten wie z. B. PCs und Tablet-PCs verwendet werden, beteiligt hatten.

→ [Urteile NEC/Kommission u. a. vom 29. September 2021 \(T-341/18 u. a.\)](#)



Das Gericht hat die Klage des **multinationalen Kabel- und Telekommunikationsunternehmens Altice Europe** gegen den Beschluss der Kommission abgewiesen, mit dem im Zusammenhang mit **dem Erwerb von PT Portugal** eine Geldbuße von insgesamt 124,5 Mio. Euro verhängt wurde. Die Kommission warf Altice Europe vor, seiner Pflicht, den Zusammenschluss anzumelden, nicht nachgekommen zu sein und das Verbot, den Zusammenschluss zu vollziehen, bevor er bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wurde, missachtet zu haben. Das Gericht hat die Geldbuße, soweit sie den Verstoß gegen die Anmeldepflicht betraf, allerdings um 6,22 Mio. Euro gekürzt.

→ [Urteil Altice Europe/Kommission vom 22. September 2021 \(T-425/18\)](#)

Das Gericht hat die Beschlüsse der Kommission bestätigt, mit denen **Zusammenschlüsse** in Form des **Erwerbs bestimmter Vermögenswerte der Air-Berlin-Gruppe durch easyJet und die Lufthansa** genehmigt wurden. Es hat die Klage der Fluggesellschaft Polskie Linie Lotnicze „LOT“, einer Wettbewerberin der beiden an den Zusammenschlüssen beteiligten Unternehmen, abgewiesen und dabei insbesondere festgestellt, dass die Kommission die relevanten Märkte nach Städtepaaren zwischen einem Ausgangs- und einem Zielort, also ab oder nach jedem der Flughäfen, denen die Zeitnischen von Air Berlin zugeordnet waren, bestimmen durfte, statt individuell die einzelnen Märkte untersuchen zu müssen, auf denen Air Berlin und die Lufthansa bzw. easyJet präsent waren.

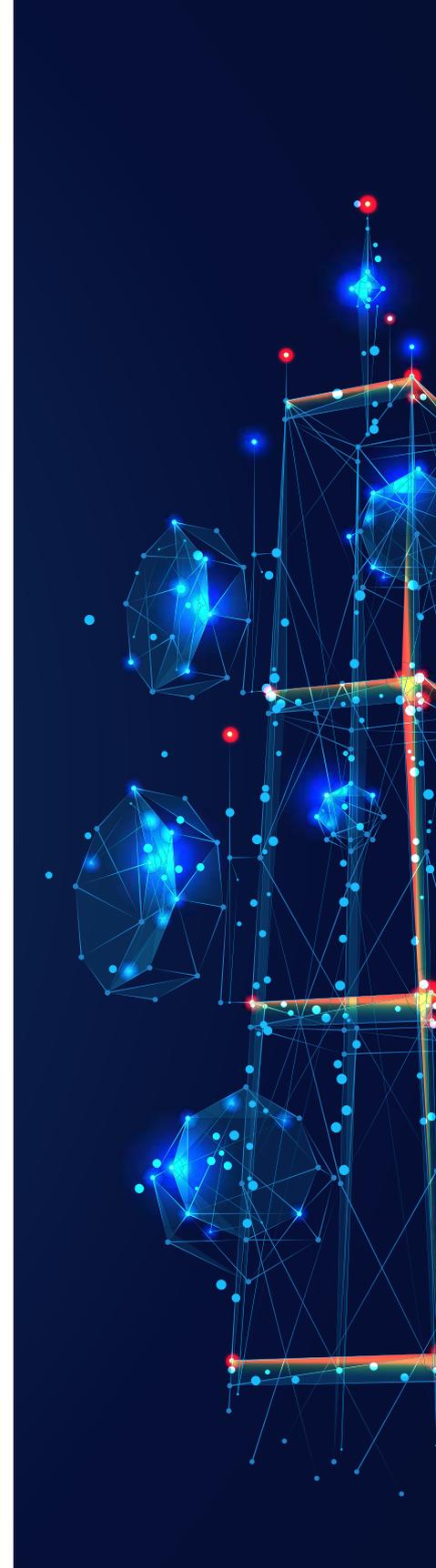
→ [Urteile Polskie Linie Lotnicze „LOT“/Kommission vom 20. Oktober 2021 \(T-240/18 und T-296/18\)](#)

Das Gericht hat den Beschluss der Kommission bestätigt, mit dem festgestellt wurde, dass **Google seine beherrschende Stellung missbraucht** habe, indem es **seinen eigenen Preisvergleichsdienst** dadurch **bevorzugt behandelt** habe, dass dessen Ergebnisse auf den allgemeinen Suchergebnisseiten auffälliger positioniert und präsentiert würden als die Ergebnisse konkurrierender Preisvergleichsdienste. Das Gericht hat ferner den Betrag der Geldbuße bestätigt, der von der Kommission auf **2,42 Mrd. Euro**, davon 523,5 Mio. Euro, für die Google mit ihrer Muttergesellschaft Alphabet gesamtschuldnerisch haftet, festgesetzt worden war.

→ [Urteil Google und Alphabet/Kommission \(Google Shopping\) vom 10. November 2021 \(T-612/17\)](#)

Zwischen 1997 und 1999 erwarb das Unternehmen Sumal zwei Lastkraftwagen von der Mercedes Benz Trucks España SL (MBTE), einer Tochtergesellschaft des Daimler-Konzerns, deren Muttergesellschaft die Daimler AG ist. Mit einem Beschluss von 2016 stellte die Kommission fest, dass die Daimler AG gegen die Vorschriften des Unionsrechts über das Kartellverbot verstoßen hat, indem sie zwischen Januar 1997 und Januar 2011 Absprachen mit 14 weiteren europäischen Lkw-Herstellern über **Preise und die Erhöhung der Bruttolistenpreise für Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** getroffen habe. Daraufhin erhob Sumal eine Schadensersatzklage gegen MBTE, mit der sie Schadensersatz für den sich aus diesem Kartell ergebenden Schaden forderte. Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Opfer einer von einer Muttergesellschaft begangenen Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Union von deren Tochtergesellschaft Ersatz für die daraus resultierenden Schäden verlangen kann, dafür aber nachweisen muss, dass die beiden Gesellschaften zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung eine wirtschaftliche Einheit bildeten und dass die Tochtergesellschaft auf dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Markt aktiv war.

→ [Urteil Sumal vom 6. Oktober 2021 \(C-882/19\)](#)





Umwelt

Der Schutz von Fauna und Flora, die Verschmutzung von Luft, Land und Wasser sowie die mit gefährlichen Stoffen verbundenen Risiken sind Herausforderungen, zu deren Bewältigung die Europäische Union durch die Verabschiedung strenger Vorschriften beiträgt.

.....

In einem von der Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren hat der Gerichtshof entschieden, dass Spanien die illegale Wasserentnahme und die Entnahme von Wasser für die städtische Versorgung bei der Schätzung der **Grundwasserentnahme in der Region Doñana** (Spanien), in der sich das größte Naturschutzgebiet Europas befindet, hätte berücksichtigen müssen. Ferner hat Spanien nicht die geeigneten Maßnahmen ergriffen, um Störungen der in diesem Schutzgebiet vorhandenen geschützten Lebensraumtypen zu vermeiden.

→ [Urteil Kommission/Spanien vom 24. Juni 2021 \(C-559/19\)](#)

Der **Fischfang mit elektrischem Strom** wurde 2019 verboten, als das Europäische Parlament und der Rat neue Regelungen erließen. Die Niederlande klagten beim Gerichtshof auf Nichtigerklärung dieser Regelungen und machten insbesondere geltend, dass sich der Unionsgesetzgeber nicht auf die für die Bewirtschaftung der **Seezunge in der Nordsee** besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten über die Umweltauswirkungen der verschiedenen Fangmethoden gestützt habe. Der Gerichtshof hat die Klage abgewiesen und die Gültigkeit der neuen Regelungen bestätigt: Der Unionsgesetzgeber verfügt in diesem Bereich über ein weites Ermessen und ist nicht verpflichtet, seine gesetzgeberische Entscheidung ausschließlich auf wissenschaftliche und technische Gutachten zu stützen.

→ [Urteil Niederlande/Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament vom 15. April 2021 \(C-733/19\)](#)

Zum **Vogelfang mit Leimruten** hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein Mitgliedstaat (in diesem Fall **Frankreich**) eine solche Methode für den Fang von Vögeln, die zu Beifang führt, der geeignet ist, den betreffenden Arten andere als unbedeutende Schäden zuzufügen, nicht erlauben darf. Dass es sich dabei um eine traditionelle Methode handelt, reicht für sich genommen nicht aus, um nachzuweisen, dass sie nicht durch eine andere zufriedenstellende Lösung ersetzt werden kann. Der Gerichtshof hat erläutert, unter welchen Voraussetzungen von dem in der Vogelschutzrichtlinie aufgestellten Verbot bestimmter Methoden für den Fang geschützter Vögel abgewichen werden darf.

→ [Urteil *One Voice und Ligue pour la protection des oiseaux \(LPO\)/Ministre de la Transition écologique et solidaire* vom 17. März 2021 \(C-900/19\)](#)

In einem von der Kommission gegen **Ungarn** wegen systematischer und anhaltender Überschreitung der **PM₁₀-Grenzwerte** eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren hat der Gerichtshof entschieden, dass Ungarn gegen die unionsrechtlichen Vorschriften über die Luftqualität und seine Pflichten verstoßen hat, dafür Sorge zu tragen, dass in seinem gesamten Hoheitsgebiet der Tagesgrenzwert für PM10-Partikel eingehalten und der Zeitraum der Überschreitung dieses Grenzwertes so kurz wie möglich gehalten wird.

→ [Urteil *Kommission/Ungarn* vom 3. Februar 2021 \(C-637/18\)](#)

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Deutschland zwischen 2010 und 2016 dadurch gegen die Richtlinie über Luftqualität verstoßen hat, dass es die **Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂)** systematisch und anhaltend überschritten hat. Zudem hat Deutschland gegen seine Verpflichtung verstoßen, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zeitraum der Nichteinhaltung in den betroffenen Gebieten so kurz wie möglich zu halten.

→ [Urteil *Kommission/Deutschland* vom 3. Juni 2021 \(C-635/18\)](#)





Unionsorgane

Es ist Aufgabe der beiden Unionsgerichte zu überprüfen, ob die Handlungen (oder das Unterlassen bestimmter Handlungen) der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Somit sind es der Gerichtshof und das Gericht, die den gerichtlichen Rechtsschutz für Rechtssuchende gewährleisten, die von auf Unionsebene getroffenen Entscheidungen unmittelbar und individuell betroffen sind. Dagegen sind die nationalen Gerichte dafür zuständig, Handlungen nationaler Behörden auf ihre Vereinbarkeit mit dem nationalen Recht zu überprüfen.

.....

Das Gericht hat die Entscheidung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), keinen **teilweisen Zugang zu seinem Abschlussbericht** über seine Untersuchung zu von der Gesellschaft Élios mit finanzieller Beteiligung der Union in **Ungarn** durchgeführten **Straßenbeleuchtungsprojekten** zu gewähren, für nichtig erklärt. Die ungarischen Behörden hatten die innerstaatlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit diesem Bericht bereits abgeschlossen, so dass das Ziel des Schutzes von Untersuchungstätigkeiten die Verweigerung des Zugangs zu dem angeforderten Dokument nicht mehr rechtfertigt.

→ [Urteil Homoki/Kommission vom 1. September 2021 \(T-517/19\)](#)

Der Gerichtshof hat die Beschlüsse des Rates über die Anwendung des am 26. November 2017 **mit Armenien geschlossenen Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft** für nichtig erklärt. Er hat entschieden, dass das Partnerschaftsabkommen zwar gewisse Bezüge zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) aufweist, die Teile oder Absichtserklärungen, die der GASP zugeordnet werden können, für sich allein aber keine eigenständige Komponente dieses Abkommens bilden, die es rechtfertigen würde, den Beschluss des Rates in zwei getrennte Beschlüsse aufzuspalten. Diese Aufspaltung hatte insbesondere zur Folge, dass der eine Beschluss einstimmig und der andere mit qualifizierter Mehrheit zu erlassen war.

→ [Urteil Kommission/Rat vom 2. September 2021 \(C-180/20\)](#)

Das Gericht hat die Klage Rumäniens gegen den Beschluss der Kommission abgewiesen, mit dem die geplante **Europäische Bürgerinitiative** (EBI) „Kohäsionspolitik für die Gleichstellung der Regionen und die Erhaltung der regionalen Kulturen“ registriert wurde. Es hat sich erstmals dazu geäußert, ob ein Beschluss der Kommission, eine solche Bürgerinitiative zu registrieren, anfechtbar ist. Die geplante EBI war der Kommission 2013 vorgestellt worden, die sie zunächst mit der Begründung zurückgewiesen hatte, dass sie offenkundig außerhalb des Rahmens liege, in dem die Kommission befugt sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen. Der Gerichtshof erklärte den Beschluss der Kommission für nichtig, woraufhin die Kommission die geplante EBI mit Beschluss vom 30. April 2019 registrierte.

→ [Urteil Rumänien/Kommission vom 10. November 2021 \(T-495/19\)](#)

Das Gericht hat sich zu der Frage geäußert, wann die Klagefrist beginnt, wenn einer dem **Statut der europäischen Beamten** unterliegenden Person eine Entscheidung per Einschreiben zugestellt, dieses aber nicht abgeholt wurde. Das Statut enthält keine Vorschriften, die für Rechtsstreitigkeiten, die unter das Statut fallen, den Zeitpunkt regeln, ab dem die Klagefrist im Fall der Nichtabholung eines Einschreibens mit Rückschein berechnet wird. Das Gericht hat daher darauf hingewiesen, dass die Rechtssicherheit und die Notwendigkeit, jede Diskriminierung oder willkürliche Behandlung im Rahmen einer geordneten Rechtspflege zu vermeiden, einer Vermutung entgegenstehen, dass die Entscheidung mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist für das an die Wohnanschrift des Klägers gerichtete Einschreiben als mitgeteilt gilt. Da die Entscheidung auch **per E-Mail** (deren Empfang unverzüglich bestätigt worden war) mitgeteilt wurde, begann der Lauf der Klagefrist zu diesem Zeitpunkt.

→ [Urteil Barata/Parlament vom 3. März 2021 \(T-723/18\)](#)

In einem Rechtsstreit zwischen der Republik Moldau und einem ukrainischen Unternehmen wurde der Gerichtshof ersucht, zu klären, ob **eine Forderung, die sich aus einem Kaufvertrag über Strom ergibt, als „Investition“ im Sinne des Vertrags über die Energiecharta (VEC) einzustufen** ist. Er hat entschieden, dass der von einem Unternehmen einer Vertragspartei des VEC getätigte Erwerb einer aus einem nicht mit einer Investition zusammenhängenden Stromliefervertrag stammenden Forderung, deren Inhaber ein Unternehmen eines Staats war, der nicht Vertragspartei des VEC ist, und die sich gegen ein öffentliches Unternehmen einer anderen Vertragspartei des VEC richtet, keine „Investition“ im Sinne des VEC ist. Denn eine Forderung aus einem bloßen Stromliefervertrag als solche kann nicht als für die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit im Energiebereich gewährt angesehen werden. Daraus folgt, dass ein Vertrag über die Lieferung von Strom, der von anderen Wirtschaftsteilnehmern erzeugt wird, eine geschäftliche Transaktion ist, die als solche keine „Investition“ darstellen kann.

→ [Urteil Moldau/Komstroy vom 2. September 2021 \(C-741/19\)](#)



In seinem auf Antrag des Europäischen Parlaments erstatteten Gutachten hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Verträge es dem Rat nicht verbieten, vor dem Erlass des Beschlusses über den Abschluss des **Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Übereinkommen von Istanbul) durch die Union die „einstimmige Entscheidung“ der Mitgliedstaaten abzuwarten; der Rat darf das Verfahren zum Abschluss dieses Übereinkommens aber nicht dadurch ändern, dass er den Abschluss von der vorherigen Feststellung einer solchen „einstimmigen Entscheidung“ abhängig macht. Der Gerichtshof hat erläutert, auf welcher materiellen Rechtsgrundlage der Rechtsakt des Rates über den Abschluss des Teils des Übereinkommens von Istanbul, der Gegenstand der geplanten Übereinkunft ist, zu erlassen ist und dass dieser Rechtsakt in zwei gesonderte Beschlüsse aufgespalten werden kann, wenn dafür eine objektive Notwendigkeit besteht.

→ [Gutachten *Übereinkommen von Istanbul*
vom 6. Oktober 2021 \(1/19\)](#)





Steuern

Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, hat die Europäische Union bestimmte indirekte Steuern wie die Verbrauchsteuer auf Energieerzeugnisse harmonisiert. So zielt eine Richtlinie der Union durch die Festlegung von Mindeststeuersätzen, insbesondere für Kraftstoffe, darauf ab, die Unterschiede bei den nationalen Steuersätzen zu verringern. Außerdem müssen selbst die grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden direkten Steuern wie z. B. die Körperschaftsteuer die Grundregeln der Europäischen Union wie das Verbot staatlicher Beihilfen beachten. Wie in den Vorjahren ergingen Urteile im Zusammenhang mit Steuervorbescheiden („tax rulings“) einiger Mitgliedstaaten, die multinationalen Unternehmen eine besondere steuerliche Behandlung gewährt hatten, die nach Ansicht der Kommission nicht mit diesem Verbot vereinbar war.

.....

In einem von der Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren **hat der Gerichtshof festgestellt, dass Italien dadurch gegen das Unionsrecht verstoßen hat**, dass es Kraftstoffe, die für zu privaten Zwecken gecharterte Freizeitwasserfahrzeuge verwendet werden, von der Verbrauchsteuer befreit hat. Denn die Unionsrichtlinie, die eine Mindestbesteuerung von Kraftstoffen vorsieht, erlaubt eine Steuerbefreiung nur dann, wenn das Boot vom Endnutzer zu gewerblichen Zwecken genutzt wird. Dass die Vercharterung für den Vercharterer eine gewerbliche Tätigkeit ist, ist insoweit unerheblich.

→ Urteil Kommission/Italien vom 16. September 2021 (C-341/20)

Auf von Luxemburg und Amazon erhobene Klagen hin hat das Gericht den Beschluss der Kommission für nichtig erklärt, wonach Luxemburg von 2006 bis 2014 **Amazon EU**, die damals die Verkaufszentrale von Amazon für ganz Europa war und ihren Sitz in Luxemburg hat, **unionsrechtswidrige staatliche Beihilfen** gewährt habe, indem es ihr mittels **Steuervorbescheiden** („tax rulings“) erlaubt habe, erheblich geringere Steuern zu zahlen als andere Unternehmen. Die Kommission hatte Luxemburg aufgegeben, die ungerechtfertigten Steuervorteile in Höhe von rund 250 Mio. Euro zuzüglich Zinsen zurückzufordern. In seinem Urteil hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission nicht hinreichend nachgewiesen hat, dass das steuerpflichtige Einkommen von Amazon EU durch eine Überbewertung der Gebühr, die Amazon EU an ein anderes Unternehmen der Amazon-Gruppe für die Nutzung bestimmter Rechte des geistigen Eigentums gezahlt hatte, künstlich verringert worden war.

→ [Urteil Luxemburg und Amazon/Kommission vom 12. Mai 2021 \(T-816/17 u. a.\)](#)

Das Gericht hat die Klagen abgewiesen, die **Luxemburg und der Energieversorger Engie** gegen den Beschluss erhoben hatten, mit dem die Kommission festgestellt hatte, dass Luxemburg Engie **unionsrechtswidrige staatliche Beihilfen** gewährt hatte, indem es mittels Steuervorbescheiden („tax rulings“) zwei in Luxemburg ansässigen Gesellschaften dieser Gruppe ermöglicht hatte, eine Besteuerung fast aller ihrer Gewinne zu umgehen. Die Kommission forderte Luxemburg auf, etwa 120 Mio. Euro an nicht gezahlten Steuern zuzüglich Zinsen einzuziehen. In seinem Urteil hat das Gericht diesen Beschluss bestätigt und darauf hingewiesen, dass **Luxemburg davon Abstand genommen hatte, einen Rechtsmissbrauch durch Engie festzustellen, obwohl alle entsprechenden Kriterien erfüllt waren.**

→ [Urteil Luxemburg u. a./Kommission vom 12. Mai 2021 \(T-516/18 u. a.\)](#)





Geistiges Eigentum

Der Gerichtshof und das Gericht gewährleisten die Auslegung und Anwendung der von der Union erlassenen Vorschriften zum Schutz aller ausschließlichen Rechte an geistigen Schöpfungen. Darüber hinaus verbessert der Schutz des geistigen Eigentums (Urheberrecht) und des gewerblichen Eigentums (Markenrecht, Schutz von Mustern und Modellen, Patentrecht) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, indem er ein Umfeld fördert, das Kreativität und Innovation begünstigt.

.....

In einem Rechtsstreit zwischen dem Unternehmen Lego und einem deutschen Unternehmen hat das Gericht entschieden, dass das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ein Geschmacksmuster eines **Bausteins des LEGO-Spielbaukastens** zu Unrecht für nichtig erklärt hatte. Es hat festgestellt, dass das EUIPO die Ausnahmen von der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster hätte prüfen und dabei alle Merkmale des Erscheinungsbilds des betreffenden Musters berücksichtigen müssen. Denn **ein Geschmacksmuster kann nur dann für nichtig erklärt werden, wenn mindestens eines dieser Merkmale nicht ausschließlich durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingt ist.**

→ [Urteil Lego A/S/EUIPO und Delta Sport Handelskontor GmbH vom 24. März 2021 \(T-515/19\)](#)

Das Gericht hat die **Gültigkeit einer dreidimensionalen Marke in Form eines länglichen, kegelförmigen und zylindrischen Lippenstifts** anerkannt. Es hat daher die Entscheidung des EUIPO aufgehoben, mit der die ursprüngliche Anmeldung dieses Zeichens als Unionsmarke für Lippenstifte zurückgewiesen worden war. Nach Auffassung des Gerichts besitzt die angemeldete Marke Unterscheidungskraft, weil sie insoweit erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit bei Lippenstiften abweicht, als der Stift nicht länglich und zylindrisch, sondern abgerundet ist.

→ [Urteil Guerlain vom 14. Juli 2021 \(T-488/20\)](#)

Das Gericht hat entschieden, dass eine Audiodatei, die den **Klang** enthält, der **beim Öffnen einer Getränkedose** entsteht, gefolgt von Geräuschlosigkeit und einem Prickeln, nicht als Unionsmarke für u. a. Getränke eingetragen werden kann, da sie nicht unterscheidungskräftig ist. Es hat sich damit der vom EUIPO vertretenen Auffassung angeschlossen und darauf hingewiesen, dass **ein Hörzeichen Unterscheidungskraft besitzen muss, damit der Verbraucher es als Marke und nicht bloß als funktionalen Bestandteil oder als Indikator ohne wesenseigene Merkmale erkennen kann.**

→ [Urteil Ardagh Metal Beverage Holdings vom 7. Juli 2021 \(T-668/19\)](#)

Das Gericht hat die Klage des Unternehmens **Chanel** gegen eine von **Huawei** beim EUIPO angemeldete Marke abgewiesen, weil die fraglichen Bildmarken einander nicht ähnlich sind, und entschieden, dass die Marken ohne Veränderung ihrer Ausrichtung in der Form verglichen werden müssen, in der sie eingetragen oder angemeldet wurden. **Die Marken sind nicht allein deshalb einander ähnlich, weil sie beide zwei miteinander verschlungene Elemente aufweisen, auch wenn diese von der gleichen geometrischen Grundform, einem Kreis, eingerahmt sind.**

→ [Urteil Chanel SAS vom 21. April 2021 \(T-44/20\)](#)



Das Gericht hat sich zu der Frage geäußert, ob **ein britischer Rechtsanwalt eine Partei in einem Verfahren vor dem Gericht vertreten kann, in dem eine Entscheidung des EUIPO angefochten wird**. Das Gericht hat auf die beiden Voraussetzungen hingewiesen, die erfüllt sein müssen, damit jemand eine Partei (die kein Mitgliedstaat oder Unionsorgan ist) vor den Unionsgerichten vertreten kann: Erstens muss er Anwalt sein und zweitens berechtigt sein, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten. Die Klage war nach dem 31. Dezember 2020, als der Übergangszeitraum vor dem endgültigen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ablief, erhoben worden. Da keiner der im Austrittsabkommen vorgesehenen Ausnahmefälle vorlag, in denen ein Anwalt, der vor den Gerichten des Vereinigten Königreichs, nicht aber vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens auftreten darf, eine Partei vor den Unionsgerichten vertreten kann, hat das Gericht die Klage als unzulässig abgewiesen.

→ [Beschluss Daimler/EUIPO vom 7. Dezember 2021 \(T-422/21\)](#)

Der Gerichtshof hat entschieden, dass es eine Zugänglichmachung eines Werks für ein neues Publikum darstellt, wenn der Urheberrechtsinhaber **beschränkende Maßnahmen gegen Framing** getroffen oder veranlasst hat, das Werk aber mit Hilfe dieser Technik in die Website eines Dritten eingebettet wird. Diese öffentliche Wiedergabe muss daher vom Urheberrechtsinhaber genehmigt werden.

→ [Urteil VG Bild-Kunst vom 9. März 2021 \(C-392/19\)](#)

Der Gerichtshof hat erläutert, unter welchen Voraussetzungen **Internetplattformen** (in diesem Fall YouTube und Cyando) nach der Rechtslage vor Einführung der neuen Urheberrechtsrichtlinie von 2019 haften. Er hat entschieden, dass seitens der Betreiber von Internetplattformen **grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe** der urheberrechtlich geschützten Inhalte erfolgt, die von Nutzern rechtswidrig hochgeladen werden. Sie können jedoch für eine urheberrechtswidrige Wiedergabe haften, wenn sie über die bloße Bereitstellung der Plattformen hinaus dazu beitragen, der Öffentlichkeit Zugang zu den Inhalten zu verschaffen.

→ [Urteil YouTube u. a. vom 22. Juni 2021 \(C-682/18\)](#)

In dieser Rechtssache wurden die Internetanschlüsse von Kunden des Unternehmens Telenet dazu genutzt, in einem Peer-to-Peer-Netz Filme aus dem Repertoire des Unternehmens Mircom zu teilen. Der Schutz der Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums kann es nach Auffassung des Gerichtshofs rechtfertigen, **systematisch die IP-Adressen** von Nutzern **zu speichern** und ihre Namen und Anschriften an den Inhaber oder einen Dritten zu übermitteln, um **die Erhebung einer Schadensersatzklage** zu ermöglichen. Der Auskunftsantrag darf nicht missbräuchlich und muss gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.

→ [Urteil M.I.C.M. vom 17. Juni 2021 \(C-597/19\)](#)



Der Eigentümer von Tapas-Bars in Spanien verwendete das Zeichen CHAMPANILLO zur Bezeichnung und zur Bewerbung seiner Betriebe. In seiner Werbung waren zwei mit einem Schaumgetränk gefüllte Gläser abgebildet. Das Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne (CIVC), eine Einrichtung zum Schutz der Interessen der Champagnererzeuger, wollte die Verwendung des Begriffs „champanillo“ (der im Spanischen „kleiner Champagner“ bedeutet) verbieten lassen, da die Verwendung dieses Zeichens die geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) „Champagne“ verletze. Der Gerichtshof hat präzisiert, dass Erzeugnisse, die von einer **g. U.** erfasst sind, **gegen verbotene Verhaltensweisen geschützt sind, die sich sowohl auf Erzeugnisse als auch auf Dienstleistungen beziehen.**

→ [Urteil Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne vom 9. September 2021 \(C-783/19\)](#)





Schutz personenbezogener Daten



Der Gerichtshof in der digitalen Welt

[Sehen Sie sich das Video auf YouTube an.](#)



Die Europäische Union verfügt über Rechtsvorschriften, die eine solide und kohärente Grundlage für den Schutz personenbezogener Daten bilden, und zwar unabhängig davon, wie und in welchem Kontext diese Daten erhoben werden (Online-Käufe, Bankkredite, Arbeitssuche, Anfragen von Behörden). Diese Regeln gelten für in oder außerhalb der Union ansässige Privatpersonen und öffentliche oder private Einrichtungen, einschließlich Unternehmen wie Facebook oder Amazon, die Waren oder Dienstleistungen anbieten, wenn sie personenbezogene Daten von Unionsbürgern anfordern oder weiterverwenden.

2021 hat sich der Gerichtshof wiederholt zu den Verantwortlichkeiten geäußert, die sich aus der Erhebung und Verarbeitung dieser Daten insbesondere durch nationale Behörden und Privatunternehmen ergeben

.....

Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine mitgliedstaatliche Regelung, die die Behörde für Straßenverkehrssicherheit dazu verpflichtet, **Daten über Strafpunkte, die gegen Fahrzeugführer** wegen Verkehrsverstößen **verhängt wurden**, für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, gegen das Unionsrecht verstößt. Die Erforderlichkeit dieser Regelung zur Gewährleistung des verfolgten Ziels, der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit, war nämlich nach Auffassung des Gerichtshofs nicht nachgewiesen. In der Rechtssache ging es um die **lettische Straßenverkehrsordnung**, nach der Informationen über gegen Fahrzeugführer verhängte Strafpunkte öffentlich zugänglich sind und jeder Person übermittelt werden, die dies beantragt, ohne dass sie ein besonderes Interesse am Erhalt dieser Informationen nachweisen muss.

→ [Urteil Latvijas Republikas Saeima vom 22. Juni 2021 \(C-439/19\)](#)

Der Gerichtshof hat entschieden, dass der strafrechtlichen Zwecken dienende Zugang zu einem **Verkehrs- oder Standortdatensatz elektronischer Kommunikationen**, der es ermöglicht, genaue Schlüsse auf das Privatleben der Nutzer zu ziehen, nur zur **Bekämpfung schwerer Kriminalität oder zur Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit** gewährt werden darf. Das Unionsrecht steht überdies einer nationalen Regelung entgegen, wonach die Staatsanwaltschaft befugt ist, einer Behörde für strafrechtliche Ermittlungen Zugang zu diesen Daten zu gewähren.

→ [Urteil H. K./Prokuratuur vom 2. März 2021 \(C-746/18\)](#)

In einem Urteil, in dem es um den Schutz personenbezogener Daten durch das Unternehmen **Facebook Ireland** geht, hat der Gerichtshof die Voraussetzungen für die Ausübung der **Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden** bei der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung erläutert und ausgeführt, dass eine solche Behörde unter bestimmten Voraussetzungen ihre Befugnis, vermeintliche Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vor einem Gericht eines Mitgliedstaats geltend zu machen, ausüben kann, auch wenn sie in Bezug auf diese Verarbeitung nicht die federführende Behörde ist. Der Gerichtshof hat auch festgestellt, dass Facebook Ireland **die Internetnutzer nicht ausreichend** über die Erhebung und Nutzung der sie betreffenden Informationen **informiert hat**; ihre Einwilligung zu dieser Datenverarbeitung war nicht wirksam.

→ [Urteil Facebook Ireland u. a. vom 15. Juni 2021 \(C-645/19\)](#)





Verbraucherschutz

Die Förderung der Rechte der Verbraucher, ihres Wohlstands und ihres Wohlergehens sind grundlegende Werte bei der Entwicklung der Unionspolitiken. Der Gerichtshof überwacht die Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften, damit die Gesundheit, die Sicherheit und die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher unabhängig davon, wo sie in der Union wohnen, sich bewegen oder von wo aus sie ihre Einkäufe tätigen, gewährleistet sind.

.....



Der Gerichtshof: Schutz der Rechte der Verbraucher in der Union

[Sehen Sie sich das Video auf YouTube an.](#)



Was hat der Gerichtshof für mich getan?

[Sehen Sie sich das Video auf YouTube an.](#)



Das Gericht hat den Beschluss der Kommission für nichtig erklärt, wonach die **Nichterhebung eines Pfands auf bestimmte Verpackungen von Getränken**, die in grenznahen deutschen Geschäften an in Dänemark ansässige Kunden verkauft werden, keine staatliche Beihilfe darstellt. Die Kommission hatte rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Voraussetzung bezüglich der staatlichen Mittel nicht erfüllt sei.

→ [Urteil Dansk Erhverv/Kommission vom 9. Juni 2021 \(T-47/19\)](#)

Der Gerichtshof hat den Zusatz der Alge *Lithothamnium calcareum* bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel wie ökologischen/biologischen Reis- und Sojagetränken zu deren Anreicherung mit Calcium untersagt und darauf hingewiesen, dass **das Unionsrecht strenge Vorschriften für den Zusatz von Mineralstoffen wie Calcium bei der Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel** enthält. Die Zulassung des Algenpulvers als nicht ökologische/nicht biologische Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel liefe darauf hinaus, dass deren Hersteller diese Vorschriften umgehen dürften.

→ [Urteil Natumi GmbH/Land Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2021 \(C-815/19\)](#)

Der Gerichtshof hat entschieden, dass **die bloße Umleitung eines Fluges zu einem nahe gelegenen Flughafen keinen Anspruch auf eine pauschale Ausgleichszahlung begründet**. Die **Fluggesellschaft muss dem Fluggast jedoch die Übernahme der Kosten für die Beförderung** zu dem in der ursprünglichen Buchung vorgesehenen Zielflughafen oder gegebenenfalls zu einem sonstigen nahe gelegenen, mit ihm vereinbarten Zielort von sich aus **anbieten**. Die Fluggesellschaft kann sich, um sich von ihrer Pflicht zu befreien, Fluggästen bei erheblich verspäteter Ankunft ihres Fluges Ausgleichszahlungen zu leisten, auf einen außergewöhnlichen Umstand berufen, der nicht den verspäteten Flug, sondern einen vorangegangenen Flug betrifft, den sie selbst mit demselben Flugzeug durchgeführt hat.

→ [Urteil WZ/Austrian Airlines AG vom 22. April 2021 \(C-826/19\)](#)

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass ein von einer Gewerkschaft von Beschäftigten eines Luftfahrtunternehmens organisierter **Streik, mit dem u. a. Gehaltserhöhungen durchgesetzt werden sollen, kein „außergewöhnlicher Umstand“** ist, der die Fluggesellschaft von ihrer Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen wegen Annullierung oder großer Verspätung der betroffenen Flüge befreien könnte. Dass ein solcher unter Beachtung der Anforderungen des nationalen Rechts organisierter Streik nicht unter diesen Begriff fällt, verletzt weder das Eigentumsrecht des betroffenen Luftfahrtunternehmens noch dessen Recht auf Kollektivverhandlungen.

→ [Urteil Airhelp Ltd/Scandinavian Airlines System SAS vom 23. März 2021 \(C-28/20\)](#)

Der Gerichtshof hat entschieden, dass **ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets seine Verwaltung zur Annahme von Barzahlungen verpflichten kann**. Der Mitgliedstaat kann diese Zahlungsmöglichkeit aber auch aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränken, insbesondere wenn die Barzahlung aufgrund der sehr großen Zahl der Zahlungspflichtigen zu unangemessenen Kosten für die Verwaltung führen kann. Der Gerichtshof hat ferner erläutert, dass **die Verpflichtung zur Annahme von Banknoten aus Gründen des öffentlichen Interesses eingeschränkt werden kann**, wenn diese Einschränkungen im Hinblick auf das verfolgte Ziel von öffentlichem Interesse verhältnismäßig sind, was u. a. bedeutet, dass andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden verfügbar sein müssen.

→ [Urteil Johannes Dietrich und Norbert Häring/Hessischer Rundfunk vom 26. Januar 2021 \(C-422/219 und C-423/19\)](#)

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass **ungarische Rechtsvorschriften, die es verbieten, ein Fremdwährungsdarlehen aufgrund einer missbräuchlichen Klausel über die Wechselkursdifferenz für nichtig zu erklären**, mit dem Unionsrecht vereinbar scheinen, wenn sie es ermöglichen, die Sach- und Rechtslage wiederherzustellen, in der sich der Verbraucher ohne die missbräuchliche Klausel befunden hätte, auch wenn die Nichtigkeitsklärung des Vertrags für ihn vorteilhafter wäre. Der vom betroffenen Verbraucher zum Ausdruck gebrachte Wille kann keinen Vorrang haben bei der dem nationalen Gericht obliegenden Beurteilung der Frage, ob die ungarischen Rechtsvorschriften es ermöglichen, die Sach- und Rechtslage des Verbrauchers wiederherzustellen.

→ [Urteil OTP Jelzálogbank u. a. vom 2. September 2021 \(C-932/19\)](#)



In einem Urteil, in dem es darum ging, dass die irische Schifffahrtsgesellschaft Irish Ferries 2018 die Überfahrten für eine ganze Saison annullieren musste, weil sie ein neues Schiff wegen Lieferverzögerungen nicht einsetzen und auch kein Ersatzschiff beschaffen konnte, hat der Gerichtshof mehrere Vorschriften über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr (Annullierung, Entschädigung, Fahrpreis usw.) erläutert. Er hat u. a. darauf hingewiesen, dass **die Pflichten zu anderweitiger Beförderung und zur Entschädigung bei Annullierung eines Verkehrsdienstes in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Verordnung verfolgten Ziel stehen.**

→ [Urteil Irish Ferries vom 2. September 2021 \(C-570/19\)](#)

Der Gerichtshof hat sich zu sogenannten „Nulltarif-Optionen“ für das Internet geäußert. Dabei handelt es sich um eine Geschäftspraxis, die darin besteht, dass ein Anbieter von Internetzugangsdiensten auf den mit einer bestimmten Anwendung oder einer bestimmten Kategorie von Anwendungen, die von seinen Partnern angeboten werden, verbundenen Datenverkehr ganz oder teilweise einen „Nulltarif“ oder einen vergünstigten Tarif anwendet. Der Gerichtshof hat entschieden, dass solche Tarifoptionen gegen die Verordnung über den Zugang zum offenen Internet verstoßen, ebenso wie Beschränkungen der Bandbreite sowie von Tethering oder Roaming, die auf der Aktivierung einer solchen Option beruhen.

→ [Urteile Vodafone und Telekom Deutschland vom 2. September 2021 \(C-854/19 u. a.\)](#)





Familienrecht

Die Europäische Union legt gemeinsame Regeln im Familienrecht fest, damit die Unionsbürger bei der Ausübung ihrer Rechte nicht dadurch behindert werden, dass sie in verschiedenen Mitgliedstaaten leben oder im Lauf ihres Lebens von einem Mitgliedstaat in einen anderen umgezogen sind.

Die Bestimmungen, die grenzüberschreitende Streitigkeiten zwischen Kindern und ihren Eltern regeln, sind in der Brüssel IIa-Verordnung enthalten, die der Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in der Union in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ist.

.....

Der Gerichtshof war in einem Verfahren, das einen Antrag auf Rückgabe des nach Finnland verbrachten Kindes eines iranischen Paares nach Schweden betraf, mit einem Fall von **internationaler Kindesentführung** befasst. Er hat ausgeführt, dass **kein widerrechtliches Verbringen (oder widerrechtliches Zurückhalten) vorliegen kann, wenn ein Elternteil** ohne Zustimmung des anderen Elternteils **das Kind** aus dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Mitgliedstaat der Union **gebracht hat**, nachdem die zuständige Behörde des Aufenthaltsstaats festgestellt hatte, dass **die Asylanträge** des Kindes und des betreffenden Elternteils **in diesem anderen Mitgliedstaat zu prüfen seien**.

→ **Urteil A**
vom 2. August 2021 (C-262/21)

Dem Gerichtshof wurde der Fall eines minderjährigen Unionsbürgers unterbreitet, dessen vom Aufnahmemitgliedstaat ausgestellte Geburtsurkunde **zwei Personen gleichen Geschlechts als seine Eltern bezeichnet**. Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, verpflichtet ist, ihm einen Personalausweis oder Reisepass auszustellen, ohne die vorherige Ausstellung einer Geburtsurkunde durch seine nationalen Behörden zu verlangen. Der Mitgliedstaat ist auch verpflichtet, das aus dem Aufnahmemitgliedstaat stammende Dokument anzuerkennen, das es **dem Kind ermöglicht, mit jeder dieser beiden Personen sein Recht auszuüben, sich im Gebiet der Union frei zu bewegen und aufzuhalten**.

→ Urteil *Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“*
vom 14. Dezember 2021 (C-490/20)





Soziale Sicherheit

Die Unionsvorschriften sollen die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit koordinieren, um sicherzustellen, dass Personen, die in einen anderen Mitgliedstaat der Union ziehen, ihre soziale Absicherung (z. B. Rentenansprüche und Krankenversicherung) nicht verlieren und immer wissen, welche nationalen Bestimmungen für sie gelten. Mit anderen Worten darf eine Person, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Europa ausübt, im Vergleich zu einer Person, die immer in einem einzigen Mitgliedstaat gewohnt und gearbeitet hat, nicht benachteiligt werden. In diesem Rahmen von Regeln und Grundsätzen will der Gerichtshof die soziale Sicherheit der Unionsbürger gewährleisten, muss dabei aber auch die öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats im Auge behalten.

.....

In einer Rechtssache, die die Staatsbürgerschaft und die Mitgliedschaft in einem **nationalen Sozialversicherungssystem** betraf, hat der Gerichtshof festgestellt, dass wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat wohnen, das Recht haben, dem öffentlichen Krankenversicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats beizutreten. Das Unionsrecht schreibt jedoch keine Verpflichtung zur unentgeltlichen Mitgliedschaft in diesem System vor.

→ [Urteil A \(Öffentliche Gesundheitsversorgung\)](#)
[vom 15. Juli 2021 \(C-535/19\)](#)

Im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wurde im britischen Recht eine neue Regelung für Unionsbürger eingeführt, nach der die Gewährung eines Aufenthaltsrechts nicht voraussetzt, dass die betreffende Person über bestimmte Mittel verfügt. Dagegen haben Unionsbürger keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistung („universal credit“) mehr. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass diese Regelung mit dem im Unionsrecht verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar ist. Die zuständigen nationalen Behörden müssen sich allerdings vergewissern, dass **die Verweigerung von Sozialhilfeleistungen den Unionsbürger und seine Kinder nicht einem Risiko der Verletzung ihrer Grundrechte**, insbesondere des Rechts auf Achtung der Menschenwürde, **aussetzt**.

→ [Urteil *The Department for Communities in Northern Ireland* vom 15. Juli 2021 \(C-709/20\)](#)

Der Gerichtshof hat die Kriterien erläutert, die bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen sind, ob ein **Leiharbeitsunternehmen** gewöhnlich „andere nennenswerte Tätigkeiten als reine interne Verwaltungstätigkeiten“ im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausübt, in dem es niedergelassen ist. Um als in einem Mitgliedstaat „gewöhnlich tätig“ angesehen werden zu können, muss ein Leiharbeitsunternehmen, so der Gerichtshof, einen nennenswerten Teil seiner Tätigkeit der Überlassung von Arbeitnehmern für entleihende Unternehmen verrichten, die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats niedergelassen und dort tätig sind. Die Tätigkeit der Auswahl und der Einstellung von Leiharbeitnehmern im Mitgliedstaat des Sitzes des Leiharbeitsunternehmens reicht nicht aus, um annehmen zu können, dass dieses Unternehmen dort „nennenswerte Tätigkeiten“ ausübt.

→ [Urteil *Team Power Europe* vom 3. Juni 2021 \(C-784/19\)](#)





Gleichbehandlung

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist die Gleichheit vor dem Gesetz für alle Individuen als Menschen, Arbeitnehmer, Bürger oder Parteien in einem Gerichtsverfahren verankert. Vor allem die Richtlinie 2000/78 stellt einen allgemeinen Rahmen für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sowie für den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung in diesen Bereichen bereit. Der Gerichtshof hat mehrere Rechtssachen entschieden, in denen es um unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung ging, und dabei insbesondere auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgestellt, wonach das mit den fraglichen Vorschriften verfolgte Ziel und der Grundsatz der Gleichbehandlung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen.

.....

Im Juli 2021 hat der Gerichtshof eine mitgliedstaatliche Regelung, nach der es absolut unmöglich ist, einen Strafvollzugsbeamten weiterzubeschäftigen, dessen Hörvermögen Mindesthörschwellen nicht erreicht, und die nicht die Prüfung gestattet, ob er in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen, für mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt. Diese Regelung begründet nämlich eine **Ungleichbehandlung, die unmittelbar auf einer Behinderung beruht**.

→ [Urteil Tartu Vangla vom 15. Juli 2021 \(C-795/19\)](#)

Zwei Rechtssachen betrafen muslimische Arbeitnehmerinnen, die entschieden, **am Arbeitsplatz das islamische Kopftuch** zu tragen. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass **das vom Arbeitgeber ausgesprochene Verbot** des Tragens jeder sichtbaren Ausdrucksform politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen am Arbeitsplatz durch sein Bedürfnis **gerechtfertigt sein kann**, gegenüber den Kunden ein Bild der Neutralität zu vermitteln oder soziale Konflikte zu vermeiden. Im Rahmen der Abwägung der beiderseitigen Interessen können die nationalen Gerichte dem Kontext des jeweiligen Mitgliedstaats und nationalen Vorschriften, die hinsichtlich des Schutzes der Religionsfreiheit günstiger sind, Rechnung tragen.

→ [Urteil WABE und MH Müller Handel vom 15. Juli 2021 \(C-804/18 und C-341/19\)](#)



Staatliche Beihilfen und Covid-19

Im Juni 2020 meldete **Portugal** eine staatliche Beihilfe zugunsten des Luftfahrtunternehmens Transportes Aéreos Portugueses SGPS SA, der Muttergesellschaft und alleinigen Anteilseignerin der **TAP Air Portugal**, in Form eines Darlehens von höchstens 1,2 Mrd. Euro bei der Kommission an. Das Gericht hat den Beschluss der Kommission, mit dem die Beihilfe im Kontext der Covid 19-Pandemie für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde, wegen unzureichender Begründung für nichtig erklärt. Es hat jedoch gerade wegen dieses Kontexts die Wirkungen der Nichtigerklärung bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission ausgesetzt.

→ [Urteil Ryanair DAC/Kommission \(TAP – Covid-19\)
vom 19. Mai 2021 \(T-465/20\)](#)

Im April 2020 meldete **Deutschland** eine Einzelbeihilfe zugunsten des Luftfahrtunternehmens **Condor Flugdienst** GmbH in Form von zwei staatlich abgesicherten Darlehen mit vergünstigtem Zinssatz in Höhe von 550 Mio. Euro bei der Kommission an. Das Gericht hat den Beschluss der Kommission, mit dem die staatliche Beihilfe genehmigt wurde, wegen unzureichender Begründung für nichtig erklärt. In Anbetracht des durch die Covid-19-Pandemie geprägten wirtschaftlichen und sozialen Kontexts hat es die Wirkungen der Nichtigerklärung jedoch bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission ausgesetzt.

→ [Urteil Ryanair/Kommission \(Condor – Covid-19\)
vom 9. Juni 2021 \(T-665/20\)](#)

Das Gericht hat festgestellt, dass die staatliche Beihilferegulung, die **Schweden** in Form von **Kreditgarantien zugunsten von Fluggesellschaften mit schwedischer Betriebsgenehmigung** einführt, um die beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben dieses Mitgliedstaats während der Covid-19-Pandemie zu beheben, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Diese Regelung betrifft insbesondere Luftfahrtunternehmen, die am 1. Januar 2020 eine Genehmigung für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten im Bereich der Luftfahrt innehatten, mit Ausnahme von Luftfahrtunternehmen, die keine Linienflüge durchführen.

→ [Urteil Ryanair DAC/Kommission
vom 17. Februar 2021 \(T-238/20\)](#)

Das Gericht hat die staatliche Beihilferegulierung bestätigt, die **Frankreich** in Form eines **Moratoriums für die Zahlung von Steuern** zugunsten von Luftfahrtunternehmen mit einer französischen Lizenz einführte. Diese Beihilferegulierung, die die Zivilluftfahrtsteuer und die Solidaritätsabgabe auf Flugtickets betrifft, die im Zeitraum März bis Dezember 2020 auf monatlicher Basis zu entrichten waren, ist vom Gericht als geeignet erachtet worden, den durch die Covid-19-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Schaden zu beheben, und stellt daher keine gegen das Unionsrecht verstoßende Diskriminierung dar.

→ [Urteil Ryanair DAC/Kommission vom 17. Februar 2021 \(T-259/20\)](#)

Das Gericht hat die Beihilfe bestätigt, die **Schweden und Dänemark** in Form von zwei revolvingierenden Kreditfazilitäten bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 1,5 Mrd. schwedischen Kronen (SEK) zugunsten der Gesellschaft **SAS** für die durch die Annullierung oder die Verschiebung von Flügen infolge der Reisebeschränkungen aufgrund der Covid-19 Pandemie entstandenen Schäden eingeführt hatte. Seiner Auffassung nach stellen die Beihilfen keine rechtswidrige Diskriminierung dar, da SAS in diesen beiden Mitgliedstaaten einen deutlich höheren Marktanteil als ihre größte Wettbewerberin hat.

→ [Urteile Ryanair DAC/Kommission \(SAS, Dänemark; Covid-19\) vom 14. April 2021 \(T-378/20 und T-379/20\)](#)

Das Gericht hat entschieden, dass die Garantie **Finnlands** zugunsten des Luftfahrtunternehmens **Finnair**, um es diesem zu ermöglichen, ein Darlehen in Höhe von 600 Mio. Euro zur Deckung seines erforderlichen Betriebsvermögens infolge der Covid-19 Pandemie von einem Rentenfonds zu erhalten, im Einklang mit dem Unionsrecht steht. Die Garantie war erforderlich, da Finnair zahlungsunfähig zu werden drohte, weil sie ihre Tätigkeit aufgrund der Pandemie plötzlich einstellen musste und es ihr nicht möglich war, ihren Liquiditätsbedarf auf den Kreditmärkten zu decken.

→ [Urteil Ryanair DAC/Kommission vom 14. April 2021 \(T-388/20\)](#)

Das Gericht hat den Beschluss der Kommission bestätigt, mit dem der von **Spanien** eingerichtete Fonds zur Stützung der Zahlungsfähigkeit **nicht finanzieller Unternehmen**, die in Spanien niedergelassen sind, dort ihre wichtigsten Arbeitsstätten haben, als für die spanische Wirtschaft systemrelevant oder strategisch bedeutend angesehen werden und sich aufgrund der Covid-19-Pandemie vorübergehend in Schwierigkeiten befinden, genehmigt wurde. Es hat darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme, die auf den Erlass von Rekapitalisierungsmaßnahmen abzielte und mit einem Budget von 10 Mrd. Euro versehen war, zwar eine Beihilferegulierung darstellt, aber verhältnismäßig und nicht diskriminierend ist.

→ [Urteil Ryanair DAC/Kommission \(Spanien - Covid-19\) vom 19. Mai 2021 \(T-628/20\)](#)





Staatliche Beihilfen

Die Prüfung der Frage, ob Subventionen, die die Mitgliedstaaten Wirtschaftsteilnehmern gewähren, mit dem Unionsrecht vereinbar sind, kann eine komplexe und eingehende Beurteilung der Umstände erfordern, die die staatlichen Behörden dazu veranlassen haben, in den Wettbewerb einzugreifen. 2021 haben der Gerichtshof und das Gericht in mehreren Rechtssachen mit erheblichen wirtschaftlichen Implikationen die Beurteilung dieser nationalen Maßnahmen überprüft, die die Kommission, die über die Einhaltung des Beihilferechts der Union wacht, vorgenommen hatte.

.....

Zum **Nürburgring-Komplex** in Deutschland gehört u. a. eine Motorsport-Rennstrecke und ein Freizeitpark. Im Anschluss an die Zahlungsunfähigkeit seiner Eigentümer, bei denen es sich um öffentliche Unternehmen handelte, wurde der Komplex an ein privates Unternehmen veräußert. Obwohl andere Wirtschaftsteilnehmer geltend gemacht hatten, dass die Veräußerung unter dem Marktpreis und auf diskriminierende Weise erfolgt war, beschloss die Kommission, kein förmliches Prüfverfahren zu eröffnen. Mit **Rechtsmitteln** in diesem Fall befasst, hat der Gerichtshof den Beschluss der Kommission für nichtig erklärt, die ihn bestätigenden Urteile des Gerichts aufgehoben und **der Kommission aufgegeben, neu zu prüfen, ob mit der Veräußerung des Nürburgrings die Gewährung einer staatlichen Beihilfe verbunden war.**

→ [Urteil Ja zum Nürburgring u. a./Kommission vom 2. September 2021 \(C-647/19 P u. a.\)](#)

Die Kommission hatte mit mehreren Beschlüssen festgestellt, dass ein Schiedsspruch, mit dem für den griechischen Aluminiumhersteller Mytilinaios ein vorgeblich ermäßigter Stromtarif für Lieferungen von DEI, einem griechischen Stromerzeuger und –lieferanten, festgesetzt wurde, nicht mit der Gewährung eines Vorteils verbunden war. Das Gericht hat diese Beschlüsse für nichtig erklärt, weil die Kommission verpflichtet war, unter Vornahme komplexer wirtschaftlicher und technischer Beurteilungen sorgfältig, hinreichend und umfassend zu untersuchen, ob Mytilinaios durch den Schiedsspruch einen Vorteil gewährt wurde.

→ Urteil DEI/Kommission vom 22. September 2021 (T-639/14 u. a.)

Eine Genossenschaft von Fischereiunternehmen und selbständigen Fischern klagte gegen den Beschluss der Kommission, keine Einwände gegen Beihilfen für die Errichtung der ersten **Offshore-Windparks in Frankreich** zu erheben. Das Gericht hat festgestellt, dass diese Personen nicht klagebefugt sind, da sie zum einen nicht im Wettbewerb mit den Betreibern dieser Windparks stehen und zum anderen nicht nachgewiesen haben, dass die Gefahr einer konkreten Auswirkung der streitigen Beihilfen auf ihre Situation besteht.

→ Urteil CAPA u. a./Kommission vom 15. September 2021 (T-777/19)





Sozialrecht



Der Gerichtshof am Arbeitsplatz –
Schutz der Arbeitnehmerrechte

[Sehen Sie sich das Video
auf YouTube an.](#)



Auch 2021 hatte der Gerichtshof das Unionsrecht im Bereich der Sozialpolitik auszulegen, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen und den sozialen Schutz der Arbeitnehmer. Der Unionsgesetzgeber hat entsprechende Mindestvorschriften festgelegt, die die Mitgliedstaaten beachten müssen. So enthält das Unionsrecht im Bereich der Arbeitszeitgestaltung Mindestvorschriften in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, indem den Arbeitnehmern Mindestruhezeiten gewährt werden. Um die Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben zu gewährleisten, sind Vorschriften über den Elternurlaub vorgesehen. Ferner werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer in der Union umzusetzen. Schließlich muss der Gerichtshof erläutern, unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer aus Drittstaaten Zugang zu nationalen Sozialleistungen haben..

.....

Von einem rumänischen Gericht zur Auslegung der Richtlinie über die **Arbeitszeitgestaltung** befragt, hat der Gerichtshof die Situation von Sachverständigen untersucht, die von der Academia de Studii Economice din București (ASE) mit einer Vielzahl von Arbeitsverträgen beschäftigt wurden und an bestimmten Tagen die im Rahmen der Regelarbeitszeit gearbeiteten Stunden, d. h. 8 Stunden pro Tag, mit den im Rahmen eines oder mehrerer Projekte gearbeiteten Stunden kumuliert hatten. Er hat festgestellt, dass die **tägliche Mindestruhezeit**, wenn ein Arbeitnehmer mit demselben Arbeitgeber mehrere Arbeitsverträge geschlossen hat, **für die Verträge zusammengenommen und nicht für jeden der Verträge für sich genommen** gilt.

→ [Urteil Academia de Studii Economice din București/Organismul Intermediar pentru Programul Operațional Capital Uman – Ministerul Educației Naționale vom 17. März 2021 \(C-585/19\)](#)

Im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einem ehemaligen Unteroffizier der slowenischen Armee und dem Verteidigungsministerium über die Vergütung für seinen Bereitschaftsdienst hat der Gerichtshof erläutert, in welchen Fällen die **Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung** nicht für **Tätigkeiten, die von Militärangehörigen ausgeübt werden**, gilt. Die Richtlinie verbietet es nicht, dass ein Bereitschaftsdienst, in dem ein Militärangehöriger innerhalb der Kaserne bleiben muss, in der er eingesetzt wird, dort aber keinen effektiven Dienst verrichtet, anders vergütet wird als ein Bereitschaftsdienst, in dem er Leistungen eines effektiven Dienstes erbringt.

→ [Urteil Ministrstvo za obrambo vom 15. Juli 2021 \(C-742/19\)](#)

In einem von einem luxemburgischen Gericht eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren hat der Gerichtshof die **Richtlinie zur Durchführung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub** ausgelegt. Er hat ausgeführt, dass **ein Mitgliedstaat das Recht auf Elternurlaub nicht von dem Erfordernis abhängig machen darf, dass der Elternteil zur Zeit der Geburt oder Adoption des Kindes einer Beschäftigung nachgegangen ist**. Der Mitgliedstaat darf jedoch verlangen, dass der Elternteil ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten unmittelbar vor Beginn des Elternurlaubs beschäftigt war.

→ [Urteil XI/Caisse pour l'avenir des enfants vom 25. Februar 2021 \(C-129/20\)](#)

In **Italien** wurde mehreren **Drittstaatsangehörigen, die über eine Arbeitserlaubnis verfügten**, die ihnen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung einer Unionsrichtlinie gewährt worden war, eine Geburtsbeihilfe und eine Mutterschaftsbeihilfe mit der Begründung verweigert, dass sie nicht die Rechtsstellung von langfristig Aufenthaltsberechtigten besäßen. Von der Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof, Italien) angerufen, hat der Gerichtshof entschieden, dass diese Drittstaatsangehörigen Anspruch auf die im italienischen Recht vorgesehenen Beihilfen haben.

→ [Urteil O. D. u. a./Istituto nazionale della previdenza sociale \(INPS\) vom 2. September 2021 \(C-350/20\)](#)





Bankenunion

Die Bankenunion ist ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschafts- und Währungsunion der Union, die als Reaktion auf die Finanzkrise von 2008 und die anschließende Staatsschuldenkrise in der Eurozone geschaffen wurde. Mit der Bankenunion soll sichergestellt werden, dass der Bankensektor in der Eurozone und in der Europäischen Union insgesamt stabil, sicher und zuverlässig ist und somit zur allgemeinen Finanzstabilität beiträgt, dass Banken Finanzkrisen widerstehen können und dass eine Lösung für Bankausfälle gefunden wird, bei der nicht auf das Geld der Steuerzahler der Union zurückgegriffen werden muss und die möglichst geringe Auswirkungen auf die Wirtschaft der Union hat. Die Mitgliedstaaten der Eurozone sind Teil der Bankenunion und die anderen Mitgliedstaaten können durch eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank an der Bankenunion teilnehmen. Der Gerichtshof und das Gericht müssen sich regelmäßig mit Fragen im Zusammenhang mit der Bankenunion befassen.

.....

Im Juni 2018 erhob die lettische Staatsanwaltschaft gegen den Präsidenten der Zentralbank Lettlands, der als solcher auch Mitglied des Erweiterten Rates und des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) war, Anklage wegen verschiedener Korruptionsdelikte. In Anbetracht dieser Besonderheit hatte das mit dem Verfahren befasste lettische Gericht Zweifel, ob der Betroffene Immunität nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union in Anspruch nehmen kann, das den Beamten und sonstigen Bediensteten der Union für alle in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit gewährt. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Befreiung nicht gilt, wenn eine Strafverfolgungsbehörde feststellt, dass die Handlungen des Präsidenten einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, derentwegen sie ermittelt, von ihm offenkundig nicht in amtlicher Eigenschaft vorgenommen wurden. **Betrugs-, Korruptions- oder Geldwäschehandlungen werden von einem Zentralbankpräsidenten nicht in amtlicher Eigenschaft vorgenommen.**

→ [Urteil LG Generalprokuratūra vom 30. November 2021 \(C-3/20\)](#)

2016 gab die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) **Leitlinien für Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft** heraus. Mit einer auf ihrer Website veröffentlichten Bekanntmachung erklärte die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (Aufsichts- und Abwicklungsbehörde, Frankreich), dass sie diese Leitlinien einhalte, so dass diese auf alle ihrer Kontrolle unterstellten Finanzinstitute Anwendung fänden. Die Fédération Bancaire Française (FBF) beantragte daraufhin beim französischen Staatsrat die Nichtigerklärung der Bekanntmachung, da die EBA nicht befugt sei, derartige Leitlinien herauszugeben. Der Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) legte dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen bezüglich der für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der streitigen Leitlinien zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe und bezüglich der Gültigkeit der Leitlinien vor. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Vorabentscheidungsverfahren für die Überprüfung der Gültigkeit genutzt werden kann und dass die streitigen Leitlinien gültig sind.

→ **Urteil FBF**
vom 15. Juli 2021 (C-911/19)





Restriktive Maßnahmen und Außenpolitik

Restriktive Maßnahmen oder „Sanktionen“ sind ein wesentliches Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union. Sie werden als Teil eines ganzheitlichen und umfassenden Ansatzes eingesetzt, zu dem auch ein politischer Dialog gehört. Die Union greift auf sie zurück, um die Werte, die grundlegenden Interessen und die Sicherheit der Union zu schützen sowie Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken. Sanktionen sollen nämlich eine Änderung in der Politik oder im Handeln derjenigen bewirken, gegen die sich die Maßnahmen richten, und so die Ziele der GASP befördern.

.....

„Sekundärsanktionen“ beruhen darauf, dass die US-Regierung die Vormachtstellung des amerikanischen Finanzsystems dazu nutzen kann, ausländische Einrichtungen zu zwingen, auf ansonsten legale Geschäfte mit den sanktionierten Personen zu verzichten. Das Unionsrecht verbietet den betreffenden Einrichtungen die Befolgung dieser Sanktionen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, die die Kommission erteilen kann, wenn die Interessen dieser Einrichtungen durch die Nichtbefolgung der ausländischen Rechtsvorschriften schwer geschädigt würden. Die Deutsche Telekom hatte ohne Begründung oder Genehmigung der Kommission einseitig Dienstleistungsverträge gekündigt, die sie mit der deutschen Niederlassung der iranischen Bank Melli, die sich im Besitz des iranischen Staates befindet, geschlossen hatte. Der Gerichtshof hat entschieden, **dass das unionsrechtliche Verbot, den Sekundärsanktionen nachzukommen, die die Vereinigten Staaten gegen Iran verhängt haben, in einem Zivilprozess geltend gemacht werden kann**, und zwar auch ohne eine gesonderte Aufforderung oder Weisung einer US-amerikanischen Behörde. Das deutsche Gericht, an das sich die iranische Bank gewandt hatte, muss das Ziel, das mit diesem Verbot verfolgt wird, gegen die Wahrscheinlichkeit, dass die Deutsche Telekom in dem Fall, dass sie die Geschäftsverbindung mit der Bank nicht beenden würde, wirtschaftlichen Verlusten ausgesetzt wird, sowie gegen deren Ausmaß abwägen.

→ [Urteil Bank Melli Iran vom 21. Dezember 2021 \(C-124/20\)](#)

Im Hinblick auf die sich verschlechternde Lage in Venezuela in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte erließ der Rat der Europäischen Union 2017 eine Verordnung, mit denen **restriktive Maßnahmen gegenüber Venezuela** getroffen wurden. Venezuela beantragte die Nichtigkeitserklärung dieser Maßnahmen beim Gericht, das die Auffassung vertrat, dass dieser Staat nicht klagebefugt sei. Auf ein Rechtsmittel hin hat der Gerichtshof dagegen entschieden, dass Venezuela gegen eine Verordnung, mit der restriktive Maßnahmen in Bezug auf diesen Staat eingeführt werden, klagen kann, und die Sache zur Entscheidung über die Begründetheit der Nichtigkeitsklage an das Gericht zurückverwiesen.

→ [Urteil Venezuela/Rat vom 21. Juni 2021 \(C-872/19\)](#)





Europäischer Strafrechtsraum

Der Europäische Strafrechtsraum beruht auf mehreren Säulen: der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, der Annäherung des Strafrechts der Mitgliedstaaten, der Schaffung integrierter Akteure der Zusammenarbeit und schließlich der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich. So hat das Ziel der Europäischen Union, ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu werden, dazu geführt, dass die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten abgeschafft und durch ein System der Übergabe zwischen den Justizbehörden ersetzt wurde. Der **Europäische Haftbefehl** stellt im Bereich des Strafrechts die erste Konkretisierung des **Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung** dar, der den Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bildet. Es handelt sich um eine **gerichtliche Entscheidung eines Mitgliedstaats zur Festnahme und Übergabe einer Person, die in einem anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung gesucht wird**. Die Entscheidungen zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls müssen auf nationaler Ebene ausreichend kontrolliert werden. Kommt es dabei zu Auslegungsschwierigkeiten, wird der Gerichtshof angerufen, um diese zu beseitigen.

.....

In einem Urteil, in dem es um die **Vollziehung eines vom Vereinigten Königreich vor seinem Austritt aus der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Haftbefehls in Irland** geht, hat der Gerichtshof entschieden, dass die im Austrittsabkommen enthaltenen Bestimmungen über das System des Europäischen Haftbefehls im Verhältnis zum Vereinigten Königreich und die im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und diesem Drittstaat enthaltenen Bestimmungen über den neuen Übergabemechanismus für Irland bindend sind. Da die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Abkommen es nicht rechtfertigte, eine Rechtsgrundlage bezüglich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Hinblick auf den Abschluss dieser Abkommen hinzuzufügen, war es nicht erforderlich, dass Irland die Möglichkeit eingeräumt wurde, zu wählen, ob es den Bestimmungen unterliegen wolle oder nicht.

→ [Urteil *Governor of Cloverhill Prison u. a.* vom 16. November 2021 \(C-479/21 PPU\)](#)

B. Kennzahlen der Rechtsprechungstätigkeit

Gerichtshof

Der Gerichtshof kann vor allem befasst werden:

- mit Vorabentscheidungsersuchen, wenn ein nationales Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit eines von der Union erlassenen Rechtsakts hat. Das nationale Gericht setzt dann das bei ihm anhängige Verfahren aus und ruft den Gerichtshof an, der über die Auslegung oder die Gültigkeit der fraglichen Bestimmungen entscheidet. Nach dieser Klärung durch den Gerichtshof kann das nationale Gericht über den ihm vorliegenden Rechtsstreit befinden. Für Rechtssachen, in denen eine besonders rasche Antwort geboten ist (wenn es z. B. um Asyl, Grenzkontrollen oder Kindesentführungen geht), ist ein **Eilvorabentscheidungsverfahren** vorgesehen;
- mit **Rechtsmitteln** gegen Entscheidungen des Gerichts, die einen Rechtsbehelf darstellen, in dessen Rahmen der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts aufheben kann;
- mit **Klagen**, die in erster Linie gerichtet sind:
 - auf Nichtigerklärung eines Rechtsakts der Union (**Nichtigkeitsklage**) oder
 - auf Feststellung, dass ein Mitgliedstaat gegen das Unionsrecht verstoßen hat (**Vertragsverletzungsklage**). Kommt der Mitgliedstaat dem Urteil, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wurde, nicht nach, kann eine zweite Klage wegen „**doppelter Vertragsverletzung**“ dazu führen, dass der Gerichtshof eine finanzielle Sanktion gegen den Mitgliedstaat verhängt;
- mit Ersuchen um ein **Gutachten** über die Vereinbarkeit einer Übereinkunft, die die Union mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation schließen will, mit den Verträgen. Das Ersuchen kann von einem Mitgliedstaat oder einem europäischen Organ (Parlament, Rat oder Kommission) eingereicht werden.



838

neue Rechtssachen

**Vorabentscheidungs-
verfahren**

567

davon
9

**Eilvorabentscheidungs-
verfahren**

**Mitgliedstaaten, aus
denen die meisten
Ersuchen stammen:**

| | |
|--------------|-----|
| Deutschland: | 106 |
| Bulgarien: | 58 |
| Italien: | 46 |
| Rumänien: | 38 |
| Österreich: | 37 |

Klagen

29
davon

22

**Vertragsverletzungsklagen
und**

1

Klage wegen
„doppelter
Vertragsverletzung“

232

Rechtsmittel gegen
Entscheidungen des
Gerichts

12

Anträge auf
Bewilligung von
Prozesskostenhilfe



Eine Partei, die außerstande ist, die Verfahrenskosten zu bestreiten, kann Prozesskostenhilfe beantragen.



772

erledigte
Rechtssachen

**Vorabentscheidungs-
verfahren**

547

davon

9

Eilvorabentscheidungsverfahren

30

Klagen

(festgestellte
Vertragsverletzungen
gegen 11 Mitgliedstaaten)

183

**Rechtsmittel gegen
Entscheidungen des
Gerichts**

davon

23

die zur Aufhebung der
Entscheidung des Gerichts
geführt haben

1

Antrag auf
Gutachten

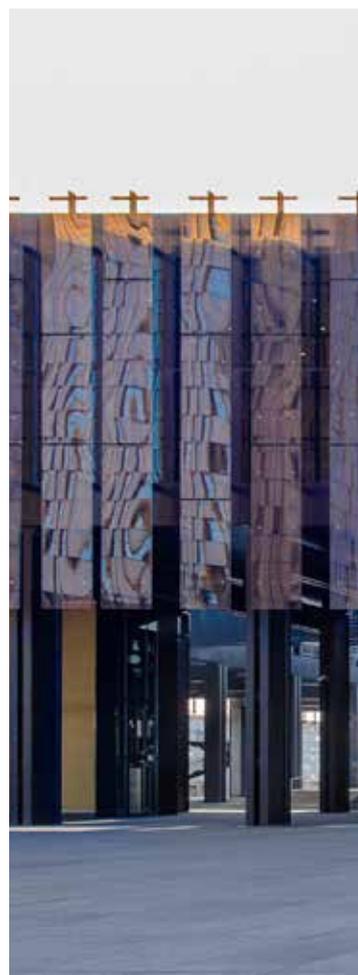
durchschnittliche
Verfahrensdauer:

16,6

 Monate

durchschnittliche
Dauer der
Eilvorabentscheidungsverfahren:

3,7

 Monate

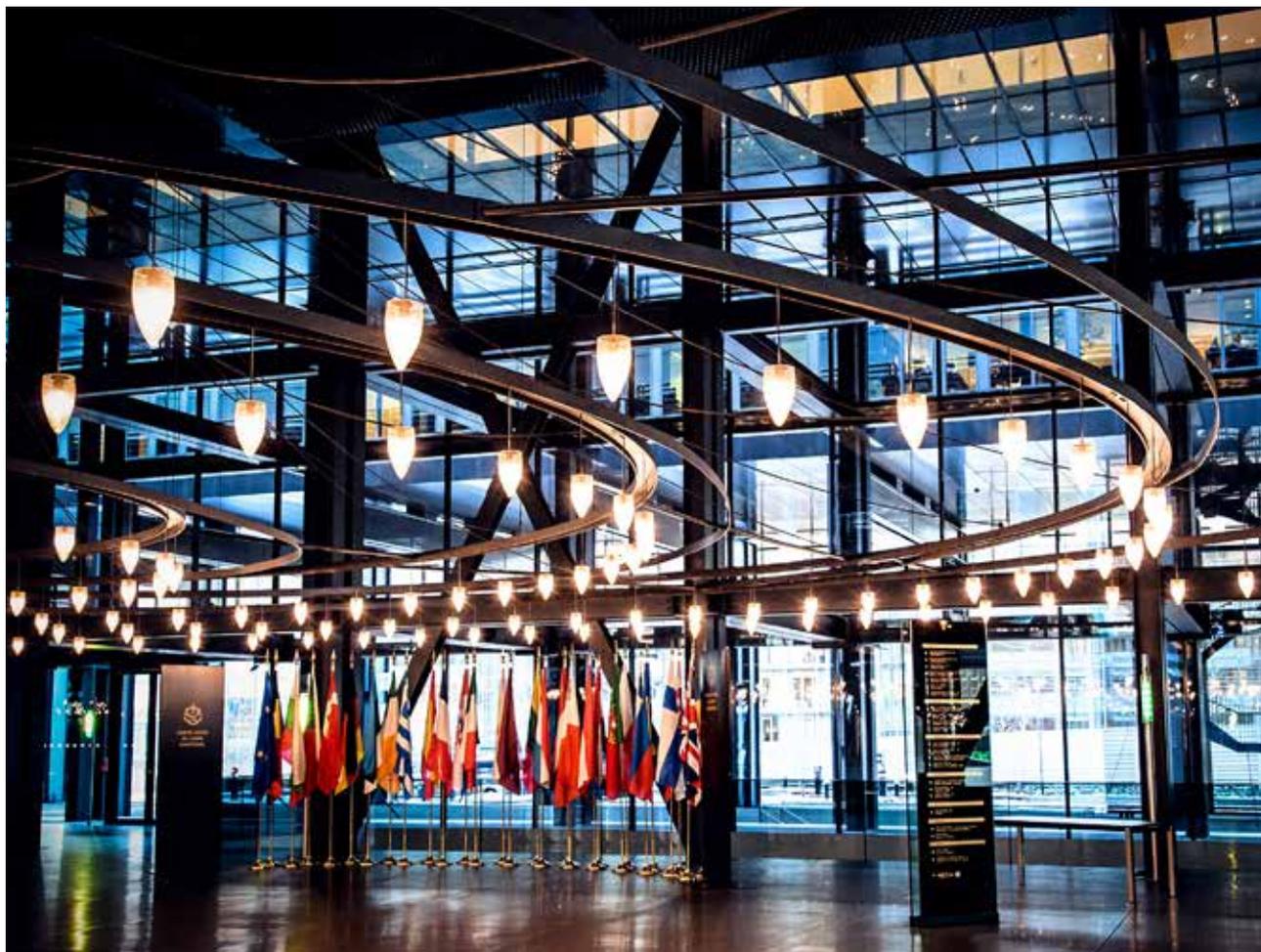


anhängige
Rechtssachen am
31. Dezember 2021

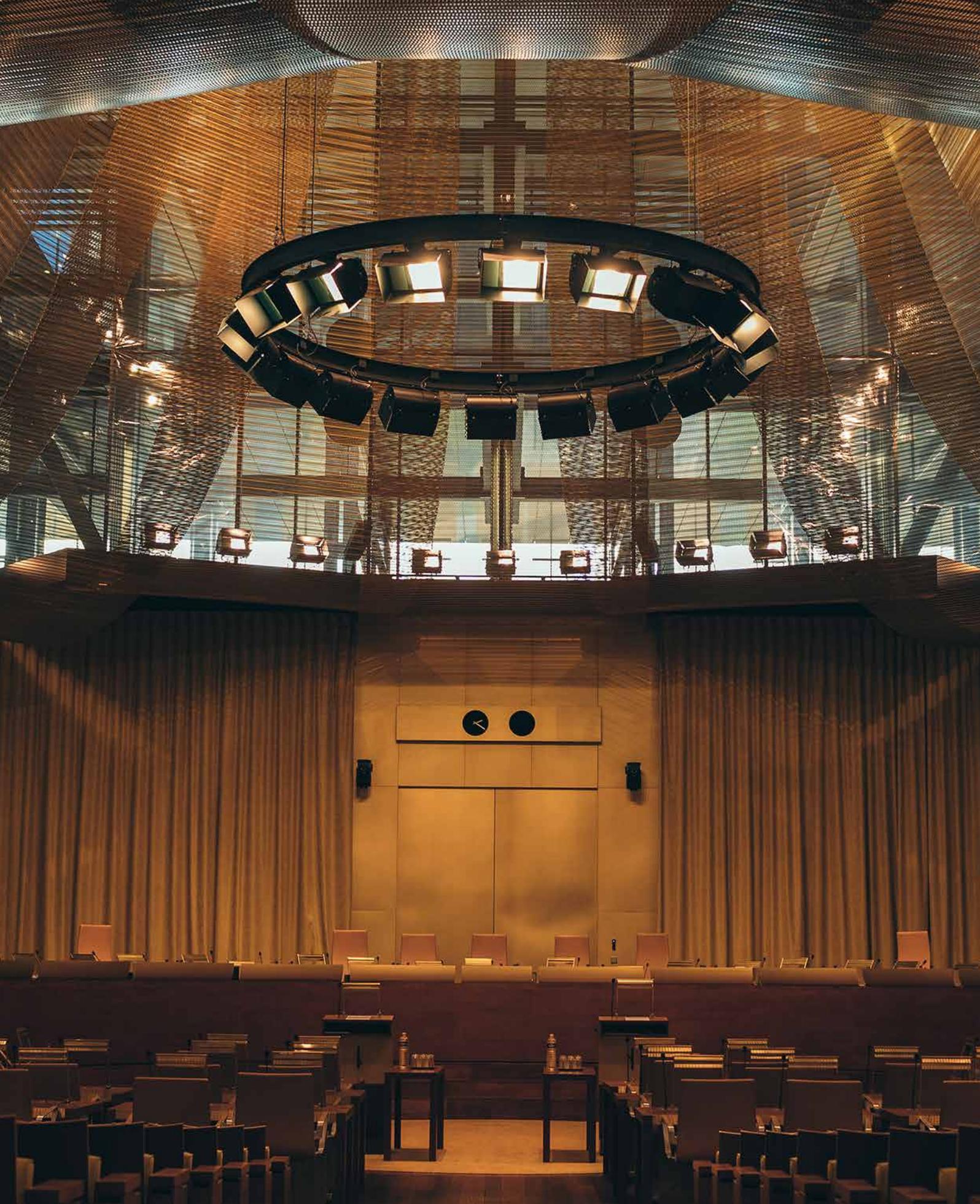
1113

Wichtigste behandelte Sachgebiete:

| | |
|--|-----|
| Geistiges und gewerbliches Eigentum | 49 |
| Landwirtschaft | 24 |
| Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts | 136 |
| Sozialrecht | 64 |
| Staatliche Beihilfen und Wettbewerb | 115 |
| Steuerwesen | 80 |
| Umwelt | 45 |
| Verbraucherschutz | 63 |
| Verkehr | 61 |
| Verkehrs- und Niederlassungsfreiheit und Binnenmarkt | 77 |
| Zollunion | 17 |







Mitglieder

des Gerichtshofs

Der Gerichtshof besteht aus 27 Richtern und 11 Generalanwälten.

Die Richter und Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten nach Anhörung eines Ausschusses, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der vorgeschlagenen Bewerber für die Ausübung der fraglichen Ämter abzugeben, im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederernennung ist zulässig.

Sie sind unter Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder sonst hervorragend befähigt sind.





K. Lenaerts
Präsident



L. Bay Larsen
Vizepräsident



A. Arabadjiev
Präsident
der Ersten Kammer



A. Prechal
Präsidentin der
Zweiten Kammer



K. Jürimäe
Präsidentin der
Dritten Kammer



C. Lycourgos
Präsident
der Vierten Kammer



E. Regan
Präsident
der Fünften Kammer



M. Szpunar
Erster
Generalanwalt



S. Rodin
Präsident der
Zehnten Kammer



I. Jarukaitis
Präsident der
Zehnten Kammer



N. Jääskinen
Präsident der Achten
Kammer



I. Ziemele
Präsidentin der
Sechsten Kammer



J. Passer
Präsident der Siebten
Kammer



J. Kokott
Generalanwältin



M. Ilešič
Richter



J.-C. Bonichot
Richter



T. von Danwitz
Richter



M. Safjan
Richter



F. Biltgen
Richter



**M. Campos
Sánchez-
Bordona**
Generalanwalt



P. G. Xuereb
Richter



**N. J. Cardoso
da Silva Piçarra**
Richter



L. S. Rossi
Richterin



G. Pitruzzella
Generalanwalt



P. Pikamäe
Generalanwalt



A. Kumin
Richter



N. Wahl
Richter



**J. Richard
de la Tour**
Generalanwalt



A. Rantos
Generalanwalt



D. Gratsias
Richter



**M. L. Arastey
Sahún**
Richterin



A. M. Collins
Generalanwalt



M. Gavalec
Richter



N. Emiliou
Generalanwalt



Z. Csehi
Richter



**O. Spineanu-
Matei**
Richterin



T. Čápetá
Generalanwältin



L. Medina
Generalanwältin



A. Calot Escobar
Kanzler

Zusammensetzung des Gerichtshofs

(Protokollarische Rangfolge am 31. Dezember 2021)

Erste Reihe, von links nach rechts:

Erster Generalanwalt M. Szpunar, Kammerpräsident C. Lycourgos, Kammerpräsidentin A. Prechal, Vizepräsident L. Bay Larsen, Präsident K. Lenaerts, Kammerpräsident A. Arabadjiev, Kammerpräsidentin K. Jürimäe, Kammerpräsidenten E. Regan und S. Rodin

Zweite Reihe, von links nach rechts:

Richter T. von Danwitz und M. Ilešič, Kammerpräsidenten J. Passer, N. Jääskinen und I. Jarukaitis, Kammerpräsidentin I. Ziemele, Generalanwältin J. Kokott, Richter J. C. Bonichot

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Generalanwalt P. Pikamäe, Richterin L. S. Rossi, Richter P. G. Xuereb, F. Biltgen und M. Safjan, Generalanwalt M. Campos Sánchez-Bordona, Richter N. J. Piçarra, Generalanwalt G. Pitruzzella

Vierte Reihe, von links nach rechts:

Richterin M. L. Arastey Sahún, Generalanwalt A. Rantos, Richter N. Wahl und A. Kumin, Generalanwalt J. Richard de la Tour, Richter D. Gratsias, Generalanwalt A. M. Collins

Fünfte Reihe, von links nach rechts:

Generalanwältin L. Medina, Richterin O. Spineanu-Matei, Generalanwalt N. Emiliou, Richter M. Gavalec und Z. Csehi, Generalanwältin T. Čápeta, Kanzler A. Calot Escobar



Gericht



Das Gericht entscheidet im ersten Rechtszug über Klagen **von natürlichen Personen** oder **juristischen Personen (Gesellschaften, Vereinigungen etc.)** und **Mitgliedstaaten** gegen Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union sowie über Klagen auf Ersatz eines von den Organen oder ihren Bediensteten verursachten Schadens. Eine große Zahl der Streitsachen ist wirtschaftlicher Natur: geistiges Eigentum (Marken, Muster und Modelle der Europäischen Union), Wettbewerb, staatliche Beihilfen sowie Banken- und Finanzaufsicht.

Das Gericht ist auch für die Entscheidung über die dienstrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts kann beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt werden, das auf Rechtsfragen beschränkt ist. In Rechtsachen, die bereits zweifach geprüft worden sind (durch eine unabhängige Beschwerdekammer, dann durch das Gericht), lässt der Gerichtshof das Rechtsmittel nur dann zu, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird.



882
neue
Rechtssachen

785
Klagen

davon

80

staatliche Beihilfen und
Wettbewerb
(davon **4** von den
Mitgliedstaaten erhobene
Klagen)

308

geistiges und gewerbliches
Eigentum

81

öffentlicher Dienst
der EU

316

sonstige Klagen
(davon **11** von den
Mitgliedstaaten erhobene
Klagen)

70

Anträge auf
Bewilligung von
Prozesskostenhilfe:

.....
Eine Partei, die
außerstande ist, die
Verfahrenskosten
zu bestreiten, kann
Prozesskostenhilfe
beantragen.
.....





951
erledigte
Rechtssachen

836

Klagen
davon

81

staatliche Beihilfen und
Wettbewerb

307

geistiges und gewerbliches
Eigentum

128

öffentlicher Dienst
der EU

320

sonstige Klagen

durchschnittliche
Verfahrensdauer

17,3 Monate

29 %

Anteil der mit Rechtsmitteln
beim Gerichtshof
angefochtenen
Entscheidungen

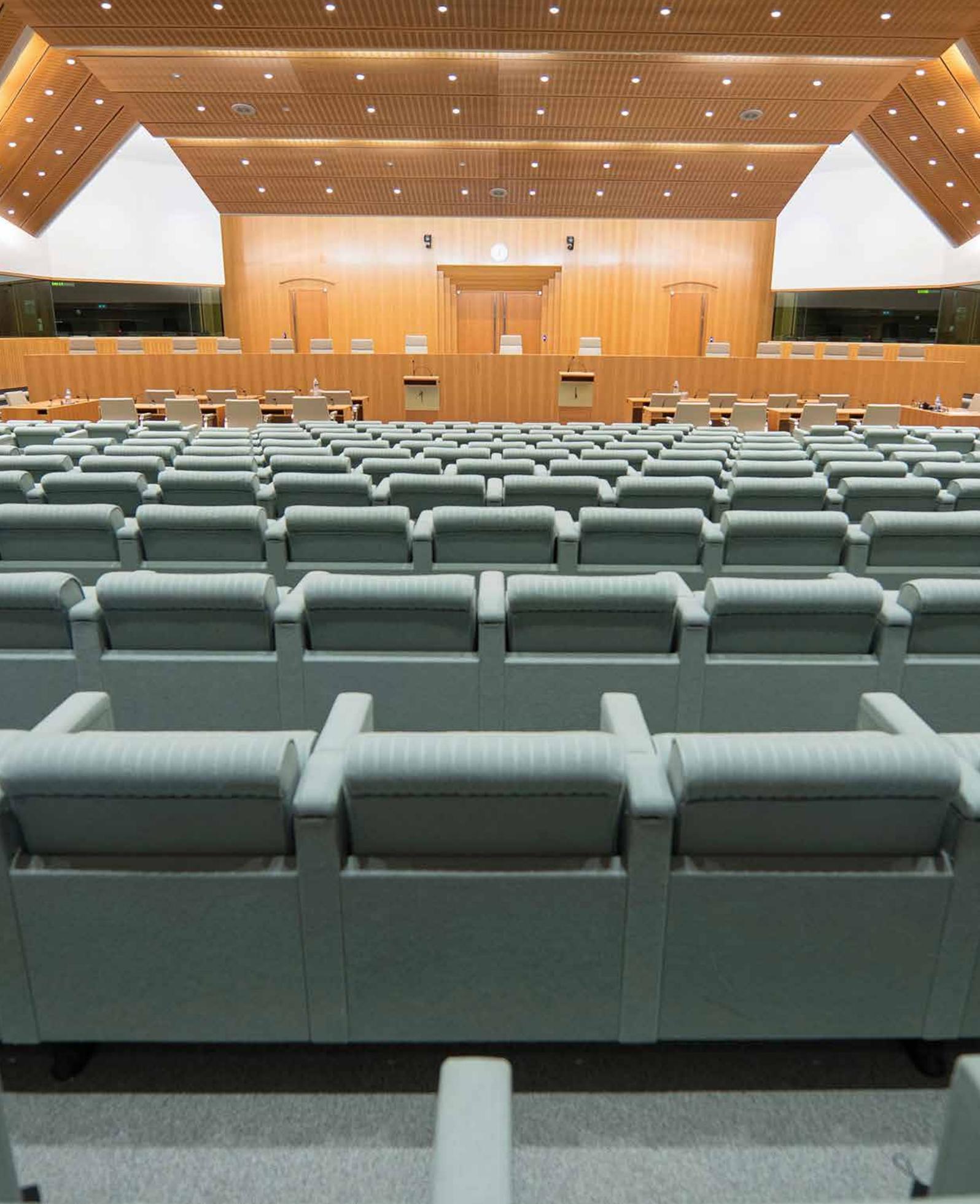


1 428
anhängige
Rechtssachen
am 31. Dezember
2021

Wichtigste behandelte Sachgebiete:

| | |
|-------------------------------------|-----|
| Geistiges und gewerbliches Eigentum | 320 |
| Landwirtschaft | 23 |
| Öffentliche Aufträge | 25 |
| Restriktive Maßnahmen | 51 |
| Staatliche Beihilfen | 273 |
| Statut der Beamten der EU | 133 |
| Umwelt | 16 |
| Wettbewerb | 96 |
| Wirtschafts- und Währungspolitik | 179 |
| Zugang zu Dokumenten | 44 |





Mitglieder

des Gerichts

Das Gericht der Europäischen Union besteht seit dem 1. September 2019 aus zwei Richtern je Mitgliedstaat. Die Richter werden von den Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt; Wiederernennung ist möglich. Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten für drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie üben ihre Aufgaben in völliger Unparteilichkeit aus.





M. van der Woude
Präsident



S. Pappasavvas
Vizepräsident



H. Kanninen
Kammerpräsident



V. Tomljenović
Kammerpräsidentin



S. Gervasoni
Kammerpräsident



D. Spielmann
Kammerpräsident



A. Marcoulli
Kammerpräsidentin



R. da Silva Passos
Kammerpräsident



J. Svaningsen
Kammerpräsident



M. J. Costeira
Kammerpräsidentin



A. Kornezov
Kammerpräsident



G. De Baere
Kammerpräsident



M. Jaeger
Richter



S. Frimodt Nielsen
Richter



J. Schwarcz
Richter



M. Kancheva
Richterin



E. Buttigieg
Richter



V. Kreuzschitz
Richter



L. Madise
Richter



C. Iliopoulos
Richter



V. Valančius
Richter



N. Półtorak
Richterin



F. Schalin
Richter



I. Reine
Richterin



R. Barents
Richter



P. Nihoul
Richter



U. Öberg
Richter



**K. Kowalik-
Bańczyk**
Richterin



C. Mac Eochaidh
Richter



R. Frendo
Richterin



T. Pynnä
Richterin



L. Truchot
Richter



J. Laitenberger
Richter



R. Mastroianni
Richter



**J. Martín y Pérez
de Nanclares**
Richter



O. Porchia
Richterin



G. Hesse
Richter



**M. Sampol
Pucurull**
Richter



M. Stancu
Richterin



**P. Škvařilová-
Pelzl**
Richterin



I. Nõmm
Richter



G. Steinfatt
Richterin



R. Norkus
Richter



T. Perišin
Richterin



D. Petrlík
Richter



M. Brkan
Richterin



P. Zilgalvis
Richter



K. A. Kecsmár
Richter



I. Gâlea
Richter



E. Coulon
Kanzler







3

**Aufbruch in einen neuen
Abschnitt der Geschichte
des Unionsorgans**



A. Einleitung des Kanzlers



Der Kanzler des Gerichtshofs, Generalsekretär des Unionsorgans, leitet die Verwaltungsdienststellen unter Aufsicht des Präsidenten.

Das Jahr 2021 war für die Dienststellen des Organs ein Jahr, in dem es um die Konsolidierung der neuen Methoden ging, die 2020 eingeführt wurden, um die Kontinuität und Qualität des öffentlichen Dienstes der europäischen Justiz in einem Kontext zu gewährleisten, der durch die anhaltende Coronakrise und das Erfordernis der Anpassung auf Ebene der Organisation wie des Einzelnen geprägt war. Zu diesen Methoden gehören u. a. die Digitalisierung und Vereinfachung von Entscheidungsabläufen, eine größere Verantwortung der Mitarbeiter und die Schaffung eines neuen Gleichgewichts zwischen Berufs- und Privatleben. Die vom Gerichtshof und vom Gericht erzielten bemerkenswerten Ergebnisse sowie der Preis für gute Verwaltungspraxis, der dem Gerichtshof von der Europäischen Bürgerbeauftragten in der Kategorie Innovation/Transformation für das Projekt „Mündliche Verhandlungen per Videokonferenz“ verliehen wurde, sind für alle Dienststellen Lohn und Ansporn, diesen Weg weiter zu beschreiten.

Die Umgestaltung der Arbeitsweise der Dienststellen wurde im vergangenen Jahr ausgeweitet und beschleunigt, indem mehrere Strukturvorhaben für die Zukunft in Angriff genommen wurden.

Dabei geht es in erster Linie um die **intensivere Unterstützung der beiden Gerichte**, deren Arbeitsvolumen, insbesondere beim Gerichtshof, ein noch nie dagewesenes Niveau erreicht. Es laufen daher Projekte, um Informationssysteme im Bereich der Rechtsprechung zum Zweck der Recherche und der Unterstützung bei der Textabfassung zu entwickeln und die Kabinette der Mitglieder bei ihrer Rechtsprechungstätigkeit stärker direkt zu unterstützen. Es wird auch geprüft, mit welchen – insbesondere technischen – Mitteln sich erreichen lässt, dass der Inhalt von Verfahrensschriftstücken schneller zur Kenntnis genommen werden kann.

Das Organ kann sich auf das Potenzial der digitalen Hilfsmittel stützen. Beispiele dafür sind die Digitalisierung der Dokumentenflüsse und der Entscheidungsabläufe sowohl in der Verwaltung (mit dem Abschluss des Projekts zur Dokumentenverwaltung HAN) wie in der Rechtsprechung (mit dem Projekt des Integrierten Fallbearbeitungssystems

SIGA, bei dem alle Dienststellen, die Kanzleien und die Kabinette der Mitglieder der beiden Gerichte eng zusammenarbeiten). Diese beiden Projekte eröffnen wichtige Perspektiven für eine Vereinfachung von Prozessen, die Überwachung von Verfahren, die Recherche und Unterstützung im Rahmen der Bearbeitung von Rechtssachen. Die IT Dienste verfolgen parallel dazu die technologische Entwicklung und experimentieren mit verschiedenen fortgeschrittenen Hilfsmitteln, z. B. solche für den digitalen Arbeitsplatz oder KI-gestützte Tools.

Zweitens steht der Gerichtshof weiterhin voll und ganz zu seinem **Bekenntnis zur Vielsprachigkeit**, das darin besteht, den **Umfang seiner Sprachabdeckung und die Qualität seiner Leistungen** der juristischen Übersetzung und des Dolmetschens zu gewährleisten. Es handelt sich dabei um ein **weltweit einzigartiges Know-how**, das es zu pflegen und weiterzuentwickeln gilt, indem die mit den technologischen Entwicklungen verbundenen Potenziale einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung der steigenden Arbeitsbelastung. Hinter dem Begriff „Vielsprachigkeit“ steht die Fähigkeit des Gerichtshofs, jeden Rechtsuchenden und jeden Bürger in seiner eigenen Sprache anzusprechen. Es geht also um die Zugänglichkeit und Legitimität des Rechtsprechungsorgans der Union, aber auch um die Bewahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union als Ganzes. Mit dem „Fokus Vielsprachigkeit“, den der Gerichtshof seit mehreren Jahren durch eine Reihe von Aktionen und Veranstaltungen setzt, wird der Wert der Vielsprachigkeit und das entsprechende Engagement des Gerichtshofs unterstrichen. Dauerhafter und sichtbarer Ausdruck dieses Wertes soll neben anderen künftigen Projekten der Garten der Vielsprachigkeit sein, der seit diesem Jahr angelegt wird.

Drittens ist es von großer Bedeutung, dass der **Gerichtshof sich noch stärker für die Bürger öffnet**, indem er leichter zugänglich und sein Bekanntheitsgrad erhöht wird. Der Gerichtshof hat in stärkerem Maße als je zuvor Entscheidungen zu treffen, die bedeutende politische und soziale Auswirkungen in den Mitgliedstaaten und für die Bürger haben: Wirtschafts- und Währungspolitik, Rechtsstaatlichkeit, Asylrecht, Bekämpfung des Terrorismus, Grundrechte usw. Da diese oft komplexen Entscheidungen weitreichende Folgen haben, ist es besonders wichtig, sie zu kommunizieren und zu erläutern, damit die Bürger in die Lage versetzt werden, sie zu verstehen und die zentrale Rolle der Unionsgerichte zu würdigen. Im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels sind zwei innovative Projekte besonders hervorzuheben.

Ein laufendes Projekt dürfte in Kürze versuchsweise das **Webstreaming bestimmter mündlicher Verhandlungen der Großen Kammer** ermöglichen, was eine neue Dimension des Grundsatzes der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung eröffnet, die den heutigen technologischen Mitteln entspricht. Studierende der Rechtswissenschaften, Journalisten, nationale Richter oder interessierte Bürger könnten unabhängig von ihrem Wohnort den mündlichen Verhandlungen des Gerichtshofs beiwohnen, ohne sich nach Luxemburg begeben zu müssen, und zwar in allen Sprachen, die von der in der Verhandlung vorgesehenen Verdolmetschung abgedeckt werden. Diese Möglichkeit würde der ganzen Welt einen Einblick in den Alltag der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs verschaffen.



Das Projekt der **virtuellen Besuche** – dessen Pilotphase 2021 mit Gymnasialklassen aus mehreren europäischen Ländern durchgeführt wurde – ermöglicht eine Diversifizierung des Angebots für den Empfang von Besuchern: Die Mehrzahl der europäischen Bürger, die nicht in der Lage sind, sich nach Luxemburg zu begeben, können den Gerichtshof unter ähnlichen Bedingungen besuchen wie die Besucher vor Ort. Diese Neuerung beseitigt die Zwänge, die mit der geografischen Entfernung und der bei bestimmten Zielgruppen herrschenden Wahrnehmung des Gerichtshofs als unzugänglich verbunden sind. Dank der neuen Technologien kann sich der Gerichtshof endlich virtuell zu allen Bürgern der Mitgliedstaaten begeben.

Viertens werden diese Zukunftspläne von einem ehrgeizigen **Personalmanagement** begleitet, das im Zentrum der Personalpolitik des Gerichtshofs steht. Private und öffentliche, nationale und europäische Organisationen versuchen, auf den neuen Kontext zu reagieren, der durch die Entwicklung der Telearbeit, das Streben der Mitarbeiter nach größerer Autonomie und die Erwartungen der jüngeren Generationen geprägt ist. Damit der Gerichtshof die wichtigen Projekte, die er sich vorgenommen hat, erfolgreich umsetzen kann, schließt er sich dieser Bewegung an, um sich wie bislang auf engagierte und talentierte Mitarbeiter stützen zu können. Dies erfordert einen umfassenden Ansatz beim Personalmanagement, der von den Einstellungsmethoden über die Vorbereitung auf den Ruhestand, die Entwicklung von Kompetenzen durch Aus- und Weiterbildung, das Job-Shadowing und Mentoring bis hin zu Laufbahnentwicklung und Mobilitätsperspektiven (innerhalb des Organs und organübergreifend) reicht. Der Gerichtshof muss anregende und dynamische Arbeitsbedingungen schaffen, damit er weiterhin Spitzenleistungen erbringen kann. Dazu gehört auch, bei der Verwaltung der Dienststellen dauerhaft und durchgängig Fragen der Diversität und Inklusion einzubeziehen.

Ich sehe Sie im nächsten Jahr wieder, um auf das Jahr 2022 zurückzublicken, das im Zeichen des 70-jährigen Bestehens des Gerichtshofs, des ältesten Unionsorgans, steht!



Alfredo Calot Escobar
Kanzler des Gerichtshofs







United in Riga: ein außergewöhnlicher gerichtlicher Dialog für ein vereintes Europa



Bericht von Inguss Kalniņš, ehemaliger Berater des Präsidenten des lettischen Verfassungsgerichts

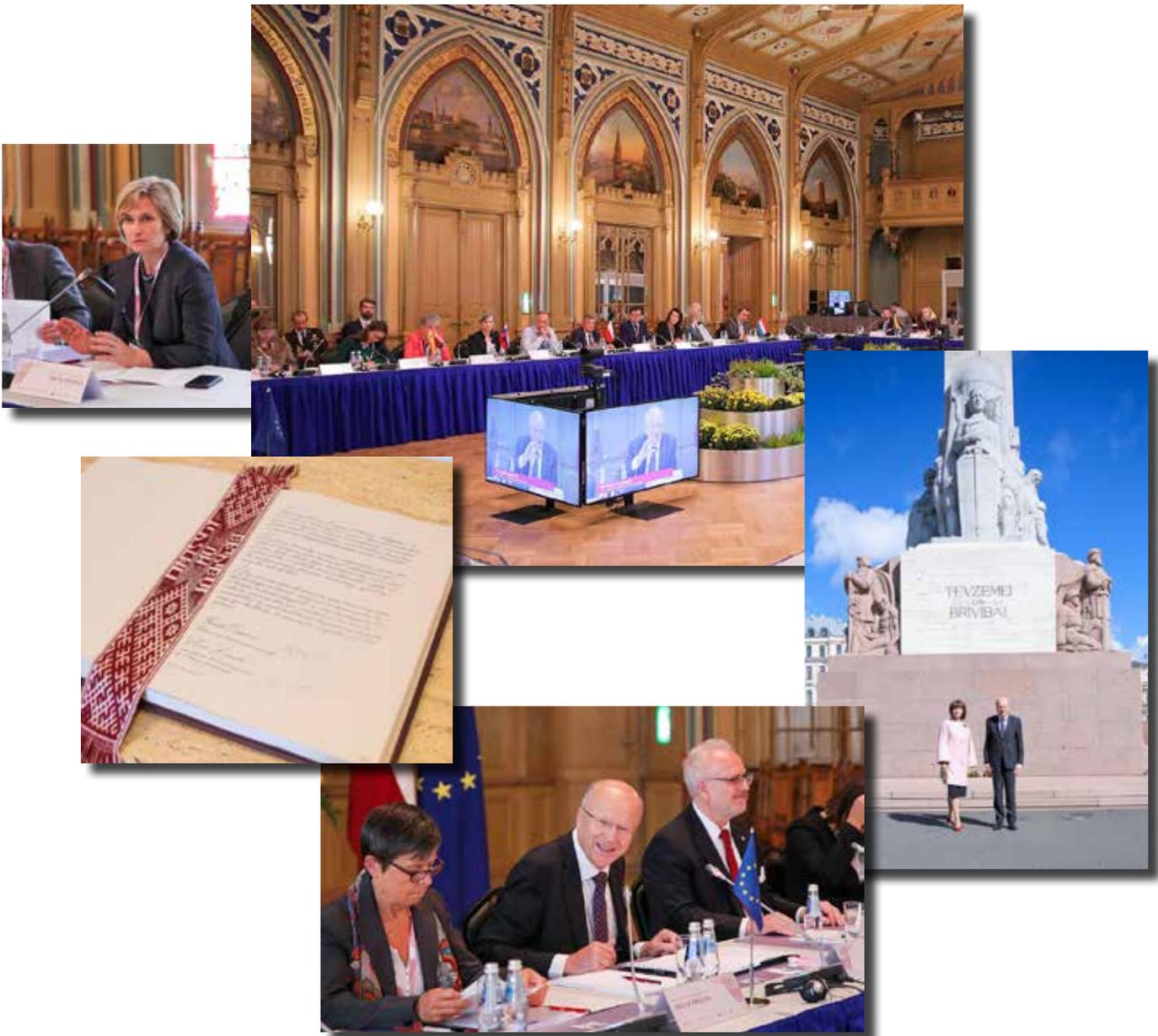
Zum ersten Mal in der Geschichte der Europäischen Union trafen sich Richter, die die Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten der Union vertraten, und Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union, um über die gemeinsamen Rechtstraditionen der Union und die Frage zu diskutieren, wie sich diese mit den Verfassungstraditionen und den nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten in Einklang bringen lassen. Der Titel der Konferenz war „UniE dans la diversité: entre traditions constitutionnelles communes et identités nationales“ („Vereint in Vielfalt: Zwischen gemeinsamen Verfassungstraditionen und nationalen Identitäten“). Sie wurde von der Latvijas Republikas Satversmes tiesa (Verfassungsgericht Lettlands) und dem Gerichtshof gemeinsam organisiert und fand am 2. und 3. September 2021 im lettischen Riga statt. Die Idee einer gemeinsamen Konferenz, die einen Dialog zwischen den Verfassungsgerichten und dem Gerichtshof eröffnen sollte, wurde 2019 von Ineta Ziemele, der damaligen Präsidentin des lettischen Verfassungsgerichts, geäußert und vom Präsidenten des Gerichtshofs, Koen Lenaerts, uneingeschränkt unterstützt. Wegen der Coronakrise dauerte es dann allerdings zwei Jahre, bis sie umgesetzt werden konnte.

Die besondere Struktur der Konferenz sowie die Gelegenheit, sich endlich wieder persönlich zu treffen, wurden sehr begrüßt und verliehen der Veranstaltung eine Dynamik, die sie sowohl in organisatorischer als auch in inhaltlicher Hinsicht zu einem Erfolg machte. Alle vertretenen Gerichte beteiligten sich aktiv an offenen und freimütigen Debatten mit ausgezeichneten Redebeiträgen und Schlussfolgerungen, die seither in einem Sammelband veröffentlicht wurden.



Eine Einigung über die Notwendigkeit, einen solchen Dialog zu beginnen und in Zukunft fortzusetzen, ist an sich schon bemerkenswert.

Die nationalen und internationalen Nachrichtenmedien und die sozialen Medien (#RigaJusticeConference) berichteten ausführlich über die Veranstaltung. Darüber hinaus startete das lettische Verfassungsgericht die erste Folge seines Audio-on-Demand-Dienstes mit dem Titel Tversme mit dem Präsidenten des Gerichtshofs Koen Lenaerts als Ehrengast, um die Bedeutung des Dialogs zu unterstreichen.





Das Richterforum, eine einzigartige Gelegenheit der Begegnung und des Austausches

Bericht von María José Hernández Vitoria, Präsidentin der Kammer für Sozialsachen des Obergerichts Aragon



Ich freue mich sehr, dass ich von meinen Erfahrungen anlässlich des Europäischen Richterforums berichten darf, das vom 20. bis 22. November 2021 in Luxemburg stattfand. Das Programm des Forums umfasste Arbeitssitzungen mit sehr unterschiedlichen Themen, so dass ich auf die Seminare eingehen werde, an denen ich persönlich teilgenommen habe.

Einige der von den vortragenden Richtern aufgeworfenen und von den Teilnehmern diskutierten Fragen stellen für einen Richter einen sehr interessanten Beitrag im Hinblick auf die die Rechtsprechungstätigkeit dar. Insoweit sind vor allem die Überlegungen zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und zum Zugang zu einem unparteiischen Gericht, zur Rolle von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen

Union und seiner Tragweite insbesondere im Hinblick auf das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und ein unparteiisches Gericht zu erwähnen. Das Forum bot uns einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu diesem Artikel und zur Rechtsgrundlage, auf die er in seiner neueren Rechtsprechung seit 2018 abgestellt hat (vgl. C 64/16, Associação Sindical dos Juízes Portugueses). In diesen Urteilen werden mehrere Vorschriften des Vertrags über die Europäische Union (EUV) mit Art. 47 der Charta kombiniert, wie z. B. diejenige, wonach „[d]ie Mitgliedstaaten ... die erforderlichen Rechtsbehelfe [schaffen], damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist“ (Art. 19 Abs. 1 EUV), diejenige, die die Werte der Union, darunter die Rechtsstaatlichkeit, aufführt (Art. 2), der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 3) sowie Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 6 und 13). Wir alle, europäische Richter, Richter, die sich für den Aufbau des Unionsrechts engagieren, konnten nützliche Lehren für die Anwendung von Art. 47 der Charta auf nationaler Ebene ziehen.

Ein weiterer Punkt, der im Rahmen des Forums 2021 eingehend erörtert wurde, war der Begriff der richterlichen Unabhängigkeit, eine Frage, die nicht nur die Gerichtsorganisation jedes einzelnen Mitgliedstaats, sondern auch jeden einzelnen Angehörigen der Justiz dieser Staaten betrifft. Es wurde darauf hingewiesen, dass es nicht ausreicht, dass ein Rechtsprechungsorgan durch Gesetz errichtet wird, sondern dass auch sichergestellt sein muss, dass es keine organischen oder funktionellen Verbindungen zu den Behörden gibt, die es beaufsichtigen soll. Dies haben wir am Beispiel des Europäischen Haftbefehls erörtert: Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen eingeschränkt werden können, was bedeutet, dass vorrangig geprüft werden muss, ob ein Staat, der von einem anderen die Übergabe einer Person verlangt, gegebenenfalls ein Justizsystem aufweist, das im Hinblick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit mangelhaft ist. Diese sehr nützliche, weil praxisnahe Diskussion ermöglicht es den nationalen Richtern, mit den Zweifeln umzugehen, die bei der Entscheidungsfindung immer häufiger auftreten.

Meine Kollegen und ich haben auch die Bedingungen für die Ausübung unseres Berufs erörtert und dabei über unsere Pflicht zur Unparteilichkeit, aber auch über unser Recht auf Schutz vor äußerem Druck gesprochen. Wir haben uns über eine Reihe von Gesetzgebungsmaßnahmen mehrerer Mitgliedstaaten ausgetauscht, die sich auf die richterliche Laufbahn auswirken, wie Disziplinarverfahren oder Haftungsregelungen für Richter, und die nicht den Grundsätzen des Unionsrechts entsprechen.

Schließlich hatten wir beim Forum 2021 Gelegenheit, an einer mündlichen Verhandlung vor der Großen Kammer in einer Rechtssache teilzunehmen, in der es gerade um die Frage ging, ob die von einem Mitgliedstaat erlassenen Vorschriften über Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Für alle Teilnehmer des Forums 2021 bot diese praktische Übung im Unionsrecht die Möglichkeit, mitzuerleben, wie die Unionsjustiz arbeitet, und zwar insbesondere dank der Fragen, die die Mitglieder der Großen Kammer den Vertretern der Parteien stellten. Anhand dieser Fragen ließen sich die rechtlichen Überlegungen erkennen, die anzustellen sind, um ein derart komplexes Problem zu lösen.

Meine Teilnahme am Forum 2021 war sehr bereichernd. Die dort erworbenen Kenntnisse helfen mir bei der Klärung verschiedener Rechtsbegriffe, die mir in meiner täglichen Arbeit, bei der ich die zunehmende Bedeutung der Rechtsprechung des Gerichtshofs beobachte, sehr nützlich sind. Ich habe das Forum 2021 mit einem großen Gefühl der Zufriedenheit verlassen: dem Gefühl, Mitglied einer Europäischen Union zu sein, die uns rechtliche Regeln gibt, die die friedliche Koexistenz verschiedener Menschen und Länder ermöglichen, und dem Gefühl, mit ihrem Rechtsprechungsorgan in Kontakt getreten zu sein, das uns durch die Auslegung und Anwendung des Rechts hilft, die Idee der Unionsbürgerschaft zu strukturieren.

Das Forum 2021 war dank einer hervorragenden Organisation eine Gelegenheit des Austauschs und der Begegnung zwischen Angehörigen der Justiz, bei der ich große Nähe und Geselligkeit zwischen den Teilnehmern und den Mitgliedern des Gerichtshofs, die sich stark für den Erfolg dieser Veranstaltung eingesetzt haben, erleben durfte.





Beziehungen zur Öffentlichkeit

Der Dialog mit Juristen und der breiten Öffentlichkeit wurde auch 2021 fortgeführt. Unter Aufrechterhaltung der traditionellen Kanäle wurde der Dialog auf virtueller Ebene durch die Nutzung von Videokonferenzen und Plattformen der sozialen Netzwerke verstärkt.



131

Videokonferenzen
in mündlichen
Verhandlungen

Die Gesundheitskrise, die die Jahre 2020 und 2021 geprägt hat, veranlasste den Gerichtshof aufgrund der Reisebeschränkungen, die sie für die Bürger der Europäischen Union mit sich brachte, seine Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren. Die Krise war somit ein entscheidender Faktor für die Einführung neuer Kommunikationsformen und den beschleunigten Abschluss von Projekten, die vor dem Ausbruch der Pandemie angestoßen worden waren. Der Gerichtshof verfolgt eine Politik der Offenheit gegenüber den Bürgern, damit diese über die Rechtsprechung der beiden Gerichte des Organs mehr über ihre Rechte erfahren. Diese Politik wurde sowohl durch den Einsatz traditioneller Kommunikationsmittel als auch durch neue Angebote für die Öffentlichkeit noch verstärkt.

Die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen per Videokonferenz durchzuführen, wurde 2020 eingeführt, um die Kontinuität des öffentlichen Dienstes der europäischen Justiz zu gewährleisten. Diese Innovation wird fortgeführt. Der Gerichtshof wurde dafür 2021 von der Europäischen Bürgerbeauftragten mit dem Preis für gute Verwaltungspraxis in der Kategorie „Exzellenz in Innovation/Transformation“ ausgezeichnet. Im Jahr 2021 wurden **Videokonferenzen in 131 mündlichen Verhandlungen** vor dem Gericht und dem Gerichtshof genutzt. Ein weiterer Schritt auf diesem Weg wird darin bestehen, in Kürze mündliche Verhandlungen zu übertragen.

231

Pressemitteilungen

Die Zahl der Pressemitteilungen, mit denen Journalisten und Fachleute über die Entscheidungen des Gerichtshofs und des Gerichts zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidungen informiert werden sollen, damit die Öffentlichkeit davon Kenntnis erlangt, ist 2021 erheblich gestiegen: Es wurden **231 Pressemitteilungen** veröffentlicht, was **unter Berücksichtigung aller auf der Website verfügbaren und den Korrespondenten übermittelten Sprachfassungen 3 206 Pressemitteilungen entspricht**. Die Pressereferenten der Direktion Kommunikation erläutern kompetent Urteile, Beschlüsse und Schlussanträge,

3 206

Sprachfassungen auf
der Curia-Website



aber auch anhängige Rechtssachen, und pflegen zugleich ihre Kontakte zu Journalisten in den Mitgliedstaaten, um ihnen Informationen aus erster Hand zu liefern, sie für wichtige Rechtssachen zu sensibilisieren und ihnen zu erläutern, wie die beiden Gerichte über die in den Rechtssachen aufgeworfenen Rechtsfragen entschieden haben. So verbreiteten sie **601 Informationsbriefe**, die sich hauptsächlich an Journalisten, aber auch an Angehörige der Rechtsberufe richteten, und übermittelten **630 „Schnellinfos“** zu Rechtssachen, zu denen es keine Pressemitteilung gab. Darüber hinaus wurden 2021 im Zusammenhang mit speziellen Anfragen zur Arbeitsweise des Organs oder zu bestimmten Rechtssachen **12 538 E-Mails** und **7 182 Telefonanrufe** (in der Sprache des jeweiligen Anfragenden) entgegengenommen und bearbeitet. Ferner kam der Gerichtshof **110 Ersuchen um Einsichtnahme in Verwaltungsdokumente und das historische Archiv** gemäß den geltenden Vorschriften nach.

Der Gerichtshof, der seit 2013 auf Twitter vertreten ist, hat diese Plattform weiterhin genutzt, um die breite Öffentlichkeit über seine beiden Konten (auf Französisch und auf Englisch), die insgesamt **127 700 Follower** haben, zu informieren. Es wurden **962 Tweets** abgesetzt, die sich hauptsächlich auf die wichtigsten Urteile des Gerichtshofs und des Gerichts sowie die wichtigsten das Organ betreffenden Ereignisse bezogen. Über sein Konto bei der Business-Plattform LinkedIn hat der Gerichtshof **365 Nachrichten** an seine **132 000 Follower** verbreitet.

Das juristische Fachpublikum hat Zugang zu den „Zusammenstellungen nach Themen“ und zum „Monatlichen Rechtsprechungsbulletin“, in dem die Zusammenfassungen derjenigen Entscheidungen des Gerichtshofs und des Gerichts zusammengestellt sind, die wegen der behandelten Rechtsfragen besonderes Augenmerk verdienen. Diese beiden Angebote der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation ermöglichen den Juristen einen raschen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung, sei es generell oder auf ein bestimmtes Gebiet des Unionsrechts bezogen.



601

Informationsbriefe



630

Schnellinfos



7 182

Telefonanrufe



962

tweets

Der Gerichtshof hat die leistungsstärksten technologischen Werkzeuge getestet und genutzt, um ein möglichst großes Publikum zu erreichen. Ob es sich um die Veröffentlichung des Jahresberichts | Jahresüberblick im html-Format, die Bereitstellung **neuer Konsultationshilfsmittel durch die Direktion Bibliothek** oder die Vorbereitung **virtueller Besuche** beim Gerichtshof **für Gruppen von Gymnasiasten** handelt, das Rechtsprechungsorgan der Union hat seine an die Öffentlichkeit gerichteten Initiativen vervielfacht.



1 843

Besucher vor Ort

Die Organisation von Besuchen ist im Rahmen der vom Gerichtshof verfolgten Politik der Öffnung und des Wissenstransfers gegenüber Juristen und Studierenden der Rechtswissenschaften, aber auch Unionsbürgern von besonderer Bedeutung. Auch wenn die Einschränkungen aufgrund der Gesundheitskrise nicht mehr so stark waren wie 2020, blieben die Organisation von Besuchen und der Empfang von Besuchern auch 2021 schwierig. Der Gerichtshof hat dennoch seine Türen soweit wie möglich wieder geöffnet und hat **1 843 Besucher vor Ort** empfangen. Die Entwicklung virtueller Besuche, die wie traditionelle Präsenzbesuche konzipiert werden, wurde weitergeführt und intensiviert, so dass **87 virtuelle Besuche** organisiert und **3 210 Personen** empfangen werden konnten.









4

**Ein umwelt-
bewusstes
Unionsorgan**



Der Gerichtshof der Europäischen Union verfolgt seit mehreren Jahren eine ehrgeizige Umweltpolitik, um die höchsten Standards im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes zu erfüllen.

Wie jedes Jahr berichtet das Unionsorgan über die Entwicklung der jüngsten verfügbaren Indikatoren, d. h. derjenigen des **Jahres 2020**.

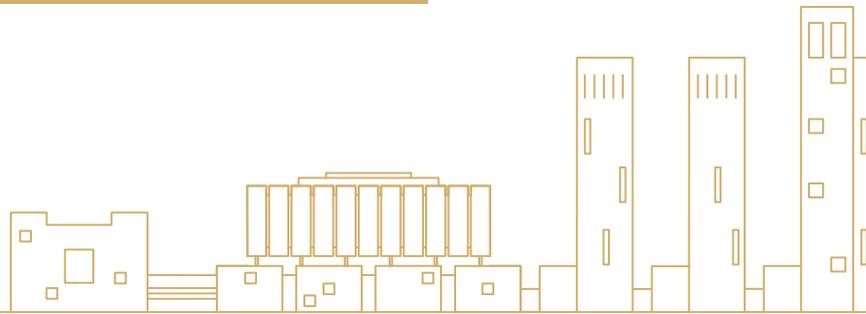
Bei der Ausführung seiner Bauvorhaben und der laufenden Verwaltung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Instrumente behält das Unionsorgan stets den Umweltschutz im Auge, was dadurch belegt wird, dass er seit 2016 **EMAS (Eco-Management and Audit Scheme)**-zertifiziert ist. Die **EMAS-Zertifizierung**, die in einer europäischen Verordnung geregelt ist und den Organisationen gewährt wird, die strenge Bedingungen im Zusammenhang mit ihrer Umweltpolitik und ihren Bemühungen um Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung erfüllen, stellt daher ein starkes Zeichen der Anerkennung des ökologischen Engagements des Gerichtshofs und der erreichten guten Umweltleistungen dar.

In seiner **jährlichen Umwelterklärung** stellt der Gerichtshof eine ausführliche Bilanz seiner Umweltleistung und seiner gegenwärtigen und künftigen Umweltprojekte auf. Der Gerichtshof hat z. B. ein **Online-Schulungsmodul** entwickelt, mit dem er sich an alle Neankömmlinge wendet, um sie über die Umweltaspekte ihrer täglichen Arbeit zu informieren und ihnen ein umweltgerechtes Verhalten im Hinblick auf EDV und Bürotechnik, Energie- und Wasserverbrauch, Abfallbehandlung und Fahrten vorzuschlagen.

Eine konkrete Aktion in jüngster Zeit besteht darin, dass seit November 2020 in den Sitzungs- und Beratungssälen keine **Einwegplastikflaschen** mehr verwendet werden.

Auch die umfassende Nutzung der **„e-Curia“-Anwendung** (siehe S. 30) für den Austausch gerichtlicher Dokumente zwischen den Vertretern der Parteien und den Unionsgerichten wirkt sich positiv auf die Umwelt aus. Wären beispielsweise die Seiten an Verfahrensschriftstücken, die dem Gerichtshof und dem Gericht 2021 via e-Curia übermittelt wurden (über 1 Mio. Seiten), mit den Kopiensätzen in Papierform eingereicht worden, hätten dafür mehrere Tonnen Papier erzeugt und zudem physisch nach Luxemburg befördert werden müssen.





Testphase für die Sammlung von gebrauchtem Büromaterial zum Recycling



Teilnahme am Bike-Sharing-System Veloh' und Unterstützung der fahrradgestützten Mobilität



Weiterführung der Ersetzung von Glühlampen durch LED-Technologie



Verringerung der Büro- und Gastronomieabfälle
- 67,3 %
 kg/Vollzeitäquivalentim
 Jahr 2020



Verringerung des Wasserverbrauchs
- 37,5 %
 m³/VZÄ
 Jahr 2020



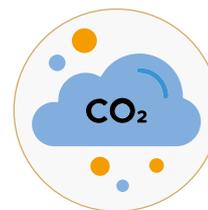
Verringerung des Papierverbrauchs
- 63,7 %
 kg/VZÄ
 Jahr 2020



Verringerung des Stromverbrauchs
- 20,8 %
 kWh/VZÄ
 Jahr 2020



8.2958 m²
 Fotovoltaik-Zellen zur Erzeugung von
381 586 kWh
 im Jahr 2020
 was dem jährlichen Strombedarf
 von 65 Familien entspricht



Verringerung der Emissionen



Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) ist eine Maßeinheit, mit der die Arbeitszeit unabhängig von auf unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen beruhenden Unterschieden bei der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden angegeben wird.

Die Umweltindikatoren für Wasser, Abfälle, Papier und Elektrizität entsprechen denen des Jahres 2020. Die Abweichungen sind im Vergleich zum Bezugsjahr 2015 angegeben.

Der starke Rückgang des Abfallaufkommens und des Ressourcenverbrauchs ist darauf zurückzuführen, dass das Jahr 2020 aufgrund der Gesundheitskrise ein Ausnahmejahr war.





5

**Ausblick in die
Zukunft**



Das Jahr 2022 wird für den Gerichtshof ein Jubiläumsjahr sein.

1952 unter der Bezeichnung „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS) gegründet, feiert er 2022 sein 70-jähriges Bestehen.

Dieses Jubiläum lädt nicht nur dazu ein, auf die Gründung und Entwicklung des gemeinsamen Rechtsprechungsorgans der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückzublicken, sondern auch dazu, sich der Werte bewusst zu werden, die seinem Auftrag zugrunde liegen.

Das Unionsorgan lanciert neue Projekte, die den Bürger in den Mittelpunkt seiner Initiativen stellen und die Sichtbarkeit des Organs in den Mitgliedstaaten erhöhen.

Zu den geplanten Feierlichkeiten gehört die bereits auf Twitter gestartete und über #CJEUin70days zugängliche Retrospektive, bei der die wichtigsten Ereignisse der letzten 70 Jahre und die wichtigsten Urteile des Organs Jahr für Jahr dargestellt werden. Außerdem wird ein Film über die Geschichte des Gerichtshofs und seine Rolle im europäischen Aufbauwerk gedreht. Er wird seine Premiere bei einem besonderen Richterforum zum Thema „Eine bürgernahe Justiz“ haben, zu dem alle Präsidenten der obersten Gerichte und Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten eingeladen sind, und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Das 70-jährige Bestehen des Unionsorgans wird auch im Rahmen der vom Gerichtshof im Laufe des Jahres organisierten Veranstaltungen im Fokus stehen. Der Jahrestag bietet die Gelegenheit, die Öffentlichkeit auf die Tätigkeit des Gerichtshofs und deren Auswirkungen auf das Leben der Unionsbürger aufmerksam zu machen.

Tag für Tag setzen sich das Organ, die Richter und Generalanwälte und alle Mitarbeiter für den Schutz der grundlegenden Prinzipien ein, die für die Staaten bindend sind und für alle Bürger garantiert werden, und zwar durch Entscheidungen, die in der Sprache jedes Einzelnen verfügbar sind.

Der Schutz der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte, der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Arbeitnehmer, der Umwelt und der Verbraucher stehen weiterhin im Mittelpunkt der Arbeit, die der Gerichtshof verrichtet, seit seine ersten Mitglieder am 4. Dezember 1952 ihr Amt antraten.







6

Bleiben Sie
in Verbindung!

Nutzen Sie das Rechercheportal für die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts auf der Curia-Website



curia.europa.eu



Halten Sie sich über die Rechtsprechung und über den Gerichtshof als Unionsorgan auf dem Laufenden, indem Sie



- **die Pressemitteilungen** konsultieren:
curia.europa.eu/jcms/PressReleases
- **den RSS-Feed** des Gerichtshofs abonnieren:
curia.europa.eu/jcms/RSS
- dem Unionsorgan auf Twitter folgen: **CourUEPresse** und **EuCourtPress**
- dem Unionsorgan auf **LinkedIn** folgen:
<https://www.linkedin.com/company/european-court-of-justice>
- die App CVRIA für Smartphones und Tablets herunterladen
- **die Sammlung der Rechtsprechung** konsultieren:
curia.europa.eu/jcms/EuropeanCourtReports



Für weitere Informationen über die Tätigkeit des Unionsorgans

- Besuchen Sie die Seite mit dem **Jahresbericht 2021**
curia.europa.eu/jcms/AnnualReport
 - Jahresüberblick
 - Bericht über die Rechtsprechungstätigkeit
 - Verwaltungsbericht
- Sehen Sie sich die Animationsfilme auf **YouTube an**



Zugang zu Dokumenten des Unionsorgans

- **historisches Archiv**
curia.europa.eu/jcms/archive
- **Verwaltungsdokumente**
curia.europa.eu/jcms/documents



Besuchen Sie den Gerichtshof der Europäischen Union

- Das Unionsorgan bietet speziell auf die Interessen der jeweiligen Gruppe zugeschnittene **Besuchsprogramme** an (Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, geführte Besichtigungen der Gebäude oder der Kunstwerke, Studienbesuch):
curia.europa.eu/jcms/visits
- Bei einem **virtuellen Besuch** können Sie auch von zuhause aus über den Gebäudekomplex fliegen und sich in den Gebäuden umsehen:
curia.europa.eu/visit360



Für jede weitere Information über das Unionsorgan

- Schreiben Sie uns unter **Verwendung des Kontaktformulars**
curia.europa.eu/jcms/contact





GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF
L-2925 LUXEMBURG
TEL.: +352 4303-1

GERICHT
L-2925 LUXEMBURG
TEL.: +352 4303-1

Der Gerichtshof im Internet: curia.europa.eu

Redaktionsschluss: März 2022

Daten bezogen auf den 31.12.2021

Das Unionsorgan und die in seinem Namen handelnden Personen haften nicht für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen.

Luxemburg: Gerichtshof der Europäischen Union | Direktion Kommunikation | Referat Publikationen und elektronische Medien

Fotos: © Europäische Union, 2019-2022 Shutterstock, © Aleksandrs Kravčuks, 2021; © Katrina De Rycke, 2021.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Jede Verwendung oder Reproduktion von Fotos oder sonstigen Dokumenten, bei denen die Urheberrechte nicht von der Europäischen Union gehalten werden, ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber ist verboten.

| | | | | |
|-------|-------------------|-------------------|-----------|----------------|
| PRINT | QD-AQ-22-001-DE-C | 978-92-829-4061-7 | 2467-1274 | 10.2862/892469 |
| PDF | QD-AQ-22-001-DE-N | 978-92-829-4024-2 | 2467-1509 | 10.2862/296739 |
| HTML | QD-AQ-22-001-DE-Q | 978-92-829-4005-1 | 2467-1509 | 10.2862/25516 |



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Direktion Kommunikation
Referat Publikationen und elektronische Medien

Mai 2022



Auf ökologischem Papier gedruckt

QD-AQ-22-001-DE-Q
QD-AQ-22-001-DE-N

ISBN 978-92-829-4005-1
ISBN 978-92-829-4024-2

ISSN 2467-1509
ISSN 2467-1509

doi:10.2862/25516
doi:10.2862/296739